



Finanz- und Kirchendirektion

Kanton Basel-Landschaft

Steuerverwaltung

2010

Wegleitung zur Steuererklärung 2010

(Bemessungsjahr 2010)

für **natürliche** Personen

(unselbständig und selbständig Erwerbende sowie nicht Erwerbstätige)

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Diese Wegleitung hilft Ihnen, die Steuererklärung richtig auszufüllen. Sie finden zu den Positionen der Steuererklärung unter der gleichen Ziffer in dieser Wegleitung die näheren Angaben. Falls Sie zusätzliche Fragen haben oder weitere Formulare benötigen, hilft Ihnen die zuständige Steuerbehörde gerne (identisch mit dem Einreichungsort auf der Seite 1 der Steuererklärung). Zusätzliche Formulare und nützliche Informationen finden Sie auch unter www.steuern.bl.ch.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit und das rechtzeitige Einreichen der Formulare danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft

Allgemeine Informationen

- Wer hat eine Steuererklärung 2010 einzureichen? 3
- Grundsätze der Gegenwartsbemessung 4
- Steuerzahlung 5
- Verrechnungssteuer 7
- Deklarationspflicht 7

Steuererklärung

- Mustersteuererklärung 8
- Wie gehen Sie am besten vor? 15
- Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse (Seite 1) 17
- Einkünfte im In- und Ausland (Seite 2) 18
- Abzüge vom Einkommen (Seite 3) 30
- Vermögen im In- und Ausland (Seite 4) 44
- Tarife 47
- Erläuterungen zum Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 47

Hinweise zu den Farben

- Einkünfte
- Abzüge
- Vermögen

Allgemeine Informationen

Wer hat eine Steuererklärung 2010 einzureichen?

Eine Steuererklärung 2010 haben alle natürlichen Personen einzureichen, die

- am 31. Dezember 2010 ihren Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft hatten. Steuerpflichtige, die im Jahre 2010 volljährig geworden sind, haben erstmals eine eigene Steuererklärung einzureichen;
- ihren Wohnsitz ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft haben und auf Grund von Liegenschaftsbesitz oder Geschäftsort im Kanton Basel-Landschaft steuerpflichtig sind. Bei Wohnsitz in einem anderen Kanton kann eine Kopie der Steuererklärung des Wohnsitzkantons samt Beilagen eingereicht werden.

Eingetragene Partnerschaften sind steuerrechtlich den Ehepaaren gleichgestellt. Die in dieser Wegleitung verwendeten Begriffe wie verheiratet, getrennt, geschieden, verwitwet oder Ehe, Ehegatten, Ehepaare, Ehemann und Ehefrau gelten sinngemäss auch für diesen Personenkreis.

Heirat/Eintragung der Partnerschaft, Scheidung/Auflösung der eingetragenen Partnerschaft oder Trennung

Bei **Heirat** oder Eintragung der Partnerschaft im Jahre 2010 wird das Paar für das ganze Steuerjahr 2010 gemeinsam besteuert.

Bei **Scheidung** oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft und bei rechtlicher oder tatsächlicher **Trennung** bzw. gerichtlich aufgelöster Partnerschaft werden diese Personen für das ganze Steuerjahr getrennt besteuert. Sie haben für das Steuerjahr 2010 je eine separate Steuererklärung 2010 einzureichen.

Beendigung der Steuerpflicht im Steuerjahr 2010

Eine Steuererklärung 2010 ist für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis Beendigung der Steuerpflicht von allen natürlichen Personen einzureichen, deren Steuerpflicht im Kanton im Kalenderjahr 2010 endete infolge:

- Wegzug ins Ausland;
- Tod der steuerpflichtigen Person.

Umzug innerhalb des Kantons Basel-Landschaft

Für die Besteuerung wird ausschliesslich auf die Verhältnisse am 31.12.2010 bzw. am Ende der Steuerpflicht abgestellt. Eine Steuerteilung findet nur bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit zu mehreren Gemeinden (Liegenschaftsbesitz oder Betriebsstätte) statt.

Normalfall

Im Normalfall, d.h. wenn Sie entweder im Jahre 2010 ununterbrochen im Kanton Basel-Landschaft wohnhaft waren oder innerhalb des Jahres 2010 von einem anderen Kanton zugezogen sind, tragen Sie die während des gesamten Jahres 2010 effektiv erzielten Einkünfte und Abzüge und das steuerbare Vermögen nach dem Stand am Ende des Jahres 2010 ein. Bei Zuzug aus einem anderen Kanton sind im Kanton Basel-Landschaft alle Kapitaleistungen des Jahres 2010 zu deklarieren.

Veränderungen der Einkommensverhältnisse

Auch bei Aufnahme oder Aufgabe einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit, bei Wechsel von unselbständiger zu selbständiger Erwerbstätigkeit oder umgekehrt, bei Pensionierung und allen anderen Änderungen der Einkommensverhältnisse ist stets das im Kalenderjahr 2010 tatsächlich erzielte Einkommen für die Besteuerung massgebend.

Schenkung, Erbvorbezug, Erbschaft

Bei Erhalt einer Schenkung, einem Erbvorbezug oder einer Erbschaft im Jahre 2010 sind in der Steuererklärung 2010 die Erträge zu deklarieren, die ab Vermögensanfall bis Ende 2010 erzielt wurden. Das gilt auch, wenn eine Erbschaft noch nicht geteilt ist. Bei einem Erbanfall wird die Vermögenssteuer für die Zeit ab Erbgang bis 31.12.2010 erhoben; die Vermögenssteuer vom 1.1.2010 bis Todestag ist noch vom Erblasser geschuldet. Die zeitliche Abgrenzung der Vermögenssteuerveranlagung erfolgt durch die Steuerbehörden auf Grund Ihrer Angaben (**Meldepflicht**) auf Seite 1 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses.

Selbständige Erwerbstätigkeit

Für das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist auf das Ergebnis des im Jahr 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahres abzustellen; ebenso bemisst sich das steuerbare Geschäftsvermögen nach dem Eigenkapital am Ende dieses Geschäftsjahres. Bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit im letzten Quartal 2010 kann fakultativ ein Geschäftsabschluss erstellt werden.

Spezialfall

Zuzug vom Ausland

Sofern Sie nach dem 1. Januar 2010 aus dem Ausland in unseren Kanton zugezogen sind, tragen Sie nur die seit Ihrem Zuzug in den Kanton Basel-Landschaft erzielten Einkünfte und Abzüge im Jahre 2010 und das Vermögen per 31.12.2010 ein. Die zur Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens notwendige Umrechnung der regelmässigen Einkünfte und Abzüge erfolgt von Amtes wegen. Für Interessierte liegt ein spezielles «**Merkblatt** zur unterjährigen Steuerpflicht für natürliche Personen» vor, das unter www.steuern.bl.ch heruntergeladen oder bei der Steuerbehörde bezogen werden kann.

Wegzug ins Ausland

Sofern Sie während des Jahres 2010 ins Ausland weggezogen sind, tragen Sie nur die bis zu Ihrem Wegzug erzielten Einkünfte und Abzüge im Jahre 2010 sowie das Vermögen am Ende der Steuerpflicht (Wegzugsdatum) ein. Die zur Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens notwendige Umrechnung der regelmässigen Einkünfte und Abzüge erfolgt von Amtes wegen. Für Interessierte liegt ein spezielles «**Merkblatt** zur unterjährigen Steuerpflicht für natürliche Personen» vor, das unter www.steuern.bl.ch heruntergeladen oder bei der Steuerbehörde bezogen werden kann.

Tod einer alleinstehenden Person im Steuerjahr 2010

Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den tatsächlichen, ab Beginn 2010 bis zur Beendigung der Steuerpflicht (Todestag) erzielten Einkünften. Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand bei Beendigung der Steuerpflicht (Todestag). Die zur Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens notwendige Umrechnung der regelmässigen Einkünfte und Abzüge erfolgt von Amtes wegen.

Tod eines Ehegatten oder einer Person in eingetragener Partnerschaft im Steuerjahr 2010

In der Steuererklärung sind das gemeinsame Einkommen ab Beginn 2010 bis und mit Todestag sowie das gemeinsame Vermögen am Todestag einzutragen. Im Übrigen gelten die gleichen Grundsätze wie bei Wegzug ins Ausland (Beendigung der Steuerpflicht).

Ab Todestag wird die überlebende Person allein veranlagt. In der Steuererklärung 2010 sind das Einkommen ab dem auf den Todestag folgenden Tag bis 31.12.2010 sowie das Vermögen per 31.12. 2010 einzutragen. Im Übrigen gelten die gleichen Grundsätze wie bei Zuzug vom Ausland (Beginn der Steuerpflicht).

Steuerzahlung

Steuern 2010 (fällig im Jahr 2010)

Im Verlauf des Jahres 2011 erhält die Mehrheit der steuerpflichtigen Personen ihre definitive Schlussrechnung für das Steuerjahr 2010 auf Grund der geprüften Steuererklärung 2010. Darin werden die bereits für das Steuerjahr 2010 geleisteten Zahlungen berücksichtigt.

Steuern 2011 (fällig im Jahr 2011)

Die **Staatssteuer** 2011 ist am 30. September 2011 zur Zahlung fällig. Zu Beginn des Jahres 2011 wird Ihnen für die Staatssteuer 2011 eine **provisorische Rechnung** zugestellt. Diese Steuerrechnung basiert in der Regel auf den Faktoren der letzten definitiven Veranlagung. Bei veränderten Einkommensverhältnissen können Sie eine Vorauszahlung (Akonto-Zahlung) nach eigenem Ermessen in mutmasslicher Höhe des selbst berechneten Steuerbetrages leisten.

Mit der provisorischen Rechnung – bei Gemeinden mit gemeinsamem Steuerbezug gilt diese für die Staats- und Gemeindesteuer – erhalten Sie im Januar 2011 ein Set Einzahlungsscheine zur Ratenzahlung der Staatssteuer 2011. Diese Dienstleistung soll Ihnen das Bezahlen der Steuern erleichtern. Wichtig ist, dass Sie diese Einzahlungsscheine nur für das betreffende Steuerjahr verwenden. Auf telefonische Anfrage hin (Tel. 061 552 51 40) senden wir Ihnen gerne zusätzliche Einzahlungsscheine. Sie haben auch die Möglichkeit, Einzahlungsscheine unter www.steuern.bl.ch zu bestellen.

Auf Steuerbeträgen, die vor dem Fälligkeitstermin bezahlt werden, wird ein **Verfügungszins** gewährt. Die Verzinsung ist auf Vorauszahlungen des laufenden und folgenden Steuerjahres beschränkt und auf 120 % der tatsächlich geschuldeten oder auf Grund provisorischer Rechnungsstellung ermittelten Steuer begrenzt.

Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein **Verzugszins** erhoben. Ist bis zur Fälligkeit noch keine Steuerrechnung gestellt worden, so beginnt die Verzugszinspflicht erst 30 Tage nach Rechnungsstellung. Erhöht sich der definitive Rechnungsbetrag gegenüber der provisorischen Rechnungsstellung, so beginnt die Verzugszinspflicht für den Mehrbetrag 30 Tage nach definitiver Rechnungsstellung.

Beginnt die Steuerpflicht in der Schweiz erst nach dem 30. September 2011, so wird die Steuer per 31. Dezember 2011 zur Zahlung fällig. Bei Beendigung der Steuerpflicht (Wegzug ins Ausland oder bei Todesfall) wird die Steuer 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

Die **Gemeindesteuer** wird in folgenden Gemeinden zusammen mit der Staatssteuer erhoben und ist daher ebenfalls am 30. September 2011 fällig: Arboldswil, Bennwil, Blauen, Bretzwil, Brislach, Burg i. L., Diepfingen, Dittingen, Duggingen, Eptingen, Grellingen, Hölstein, Itingen, Läufelfingen, Lampenberg, Langenbruck, Laufen, Lauwil, Liedertswil, Liesberg, Liestal, Lupsingen, Nenzlingen, Niederdorf, Oberdorf, Oltingen, Ramlingsburg, Rickenbach, Roggenburg, Röschenz, Rümelingen, Schönenbuch, Thürnen, Titterten, Wahlen, Wintersingen, Ziefen und Zwingen. Die übrigen Gemeinden beziehen die Gemeindesteuer selbst; über deren Fälligkeit gibt Ihnen die jeweilige Steuerbehörde Auskunft.

Für die **Bundessteuer 2010** wird per 1. März 2011 in der Regel ein Vorbezug auf Grund der Veranlagung des Vorjahres in Rechnung gestellt. Der definitive Steuerbezug für das Steuerjahr 2010 erfolgt nach der Einschätzung der Steuererklärung 2010 im Jahre 2011.

Fristerstreckung – Zahlungsverzug – Mahnung – Betreibung

Falls Sie für die Begleichung Ihrer Steuern eine Fristerstreckung benötigen, so setzen Sie sich vor Ablauf der Zahlungsfrist mit uns in Verbindung. Bei Zahlungsverzug sind wir verpflichtet, die Ausstände zu mahnen und nötigenfalls auf dem Betreibungswege einzufordern. Nach der Zahlungsaufforderung erfolgt eine kostenpflichtige Mahnung (CHF 50); danach wird ohne weitere Mitteilung die Betreibung eingeleitet.

Verrechnungssteuer

Die im Jahre 2010 von Ihren Erträgen abgezogene Verrechnungssteuer kann mit dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2010 zurückgefordert werden.

Das Verrechnungssteuer-Guthaben wird mit den geschuldeten Staatssteuern 2011 verrechnet und ab Eingang der Steuererklärung 2010, frühestens aber ab 1.4.2011, wie eine Akonto-Zahlung verzinst.

Die Rückerstattung (Verrechnung) erfolgt mit der definitiven Veranlagung des Steuerjahres 2011, das heisst, für die Mehrheit der steuerpflichtigen Personen im Verlaufe des Jahres 2012.

Stockwerkeigentümer haben **ihren Anteil** am Vermögen sowie an den Erträgen der Gemeinschaft (Erneuerungsfonds usw.) in ihrem persönlichen Wertschriften- und Guthabenverzeichnis zu deklarieren.

Die Verrechnungssteuer ist jedoch mittels **gemeinsamem Rückerstattungsantrag** «Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer (Form. 25)» bei der Eidg. Steuerverwaltung geltend zu machen.

Deklarationspflicht

Es sind **sämtliche Einkommens- und Vermögensbestandteile** anzugeben, auch wenn das steuerbare Minimum nicht erreicht wird.

Sämtliche Schenkungen, Erbvorbezüge und Erbschaften sind auf Seite 1 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses einzusetzen, auch wenn sie nicht steuerbar sind. Sind die Schenkungen, Erbvorbezüge und Erbschaften steuerbar, so sind diese innert 30 Tagen seit der Ausrichtung der kantonalen Steuerverwaltung anzuzeigen (Meldepflicht).

Folgen bei Widerhandlungen

Wer falsche oder unvollständige Angaben über sein Einkommen und Vermögen macht, kann wegen Steuerhinterziehung bzw. Hinterziehungsversuchs zur Rechenschaft gezogen werden. Der Umstand, dass vom Vermögensertrag die Verrechnungssteuer von 35 % abgezogen wurde, gilt nicht als Erfüllung der Steuerpflicht. Nebst der Nachbesteuerung des Einkommens bzw. Vermögens wird eine Strafsteuer (Busse) in der Regel in der Höhe des Betrages der Nachsteuer erhoben. Zusätzlich geht dabei auch der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer verloren.

Eine steuerpflichtige Person, die eine Steuerhinterziehung freiwillig anzeigt, bevor sie die Steuerbehörde entdeckt, kann mit einer erheblichen Ermässigung bis zur vollständigen Befreiung der Busse rechnen (zur straflosen Selbstanzeige siehe «Merkblatt zur straflosen Selbstanzeige und zur Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen» unter www.steuern.bl.ch). Die stillschweigende Deklaration früher hinterzogener Einkommens- und Vermögensteile gilt nicht als Selbstanzeige.



Kanton Basel-Landschaft

Steuererklärung

für natürliche Personen
Staats-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer

2010

Reg-Nr. **444-62-19044**
Einreichungsfrist **31.03.2011**

Person-Id. **999'999** **2010**
Gemeinde **Gelterkinden 0101/U**

Herr und Frau
Muster-Buser Felix
Muster-Buser Verena
Felsenstrasse 1
4460 Gelterkinden

Bei unterjähriger Steuerpflicht

Dauer der Steuerpflicht
vom 950

T	T	M	M	J	J
---	---	---	---	---	---

bis 951

T	T	M	M	J	J
---	---	---	---	---	---

Bei **Erbanfall im Jahre 2010**
bitte Feld ankreuzen 955

Bei **Wehrpflichtersatzabgabepflicht** von P1 oder EM
Einkünfte aus Vermögen von P2 oder EF
CHF

--	--	--	--	--	--

Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse am 31. Dezember 2010

Person 1 (P1) oder Ehemann (EM)

Name Vorname **Muster-Buser Felix**
Geburtsdatum **31.03.1962**
Zivilstand **verheiratet**
Beruf/Tätigkeit **kaufm. Angestellter**
Arbeitgeber **Kimba AG**
Arbeitsort **Liestal**

Person 2 (P2) oder Ehefrau (EF)

Name Vorname **Muster-Buser Verena**
Geburtsdatum **08.02.1962**
Beruf/Tätigkeit **dipl. Pflegefachfrau**
Arbeitgeber **Altershaim**
Arbeitsort **Liestal**

Minderjährige der Jahrgänge 1993 - 2010 oder in beruflicher Ausbildung stehende Kinder, deren Unterhalt Sie zur Hauptsache bestreiten:

Vorname, Name	Geburtsdatum	In Ihrem Haushalt lebend?	Schule oder Lehrfirma (wenn in Ausbildung)	bis	Wird das Kind fremdbetreut?
Andrea Muster	2 3 0 1 9 3	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ja	Meier AG	2012	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ja

Erwerbsfähige und unterstützungsbedürftige Personen (ohne Ehegatten/eingetragene Partner/innen und oben aufgeführte Kinder), die Sie mit einem jährlichen Betrag unterstützen

Vorname, Name	Geburtsjahr	In Ihrem Haushalt lebend?	Adresse	Unterstützungsbetrag pro Jahr												
		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ja		CHF 960 <table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table> CHF 961 <table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>												

Pflegebedürftige Personen

Vorname, Name	Geburtsjahr	In Ihrem Haushalt lebend?
		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ja

Bruttolöhne im vereinfachten Verfahren abgerechnet

	Lohnausweis						
Person 1 oder Ehemann	CHF 170 <table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>						
Person 2 oder Ehefrau	CHF 171 <table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>						

Kapitalleistungen aus Vorsorge

Person 1 oder Ehemann	CHF 965 <table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>							Auszahlungsdatum	966 <table border="1"><tr><td>T</td><td>T</td><td>M</td><td>M</td><td>J</td><td>J</td></tr></table>	T	T	M	M	J	J
T	T	M	M	J	J										
Person 2 oder Ehefrau	CHF 967 <table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>							Auszahlungsdatum	968 <table border="1"><tr><td>T</td><td>T</td><td>M</td><td>M</td><td>J</td><td>J</td></tr></table>	T	T	M	M	J	J
T	T	M	M	J	J										

Übertrag aus dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis

	CHF	Rp		CHF	Rp												
Bruttoertrag A	970 <table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>							2 4 5 8 0 0	35% Verrechnungssteuer	972 <table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>							8 6 0 3 0
Bruttoertrag B	971 <table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>							2 1 3	Steuerrückbehalt USA	973 <table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>							

Bitte leer lassen

Datum/Einreichung:	Datenerfassung:	Veranlagung:	Rektifikat:

Abzüge

Ziff.	Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit	Fragebogen	
500	Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte	Person 1 oder Ehemann	500
		Person 2 oder Ehefrau	505
510	Mehrkosten für auswärtige Verpflegung	Person 1 oder Ehemann	510
		Person 2 oder Ehefrau	515
520	Übrige berufsnotwendige Kosten	Person 1 oder Ehemann	520
		Person 2 oder Ehefrau	525
530	Auslagen bei Nebenerwerb	Person 1 oder Ehemann	530
		Person 2 oder Ehefrau	535

Schuldzinsen / Unterhaltsbeiträge / Rentenleistungen

550	Private Schuldzinsen	Hypothekarzinsen	550
555		übrige Schuldzinsen	555
560	Geschäftliche Schuldzinsen	(soweit nicht in Ziff. 150 - 165 berücksichtigt)	560
570	Unterhaltsbeiträge (siehe Wegleitung)	Aufstellung	570
575	Unterhaltsbeiträge an minderjährige Kinder	Aufstellung	575
580	Rentenzahlungen und dauernde Lasten, Wohnrecht	Aufstellung / Belege	580

Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen

600	Einkäufe 2. Säule / Beiträge	Person 1 oder Ehemann	600
		Person 2 oder Ehefrau	605
610	Beiträge 3. Säule	Person 1 oder Ehemann	610
		Person 2 oder Ehefrau	615

Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

620	Ehepaare / eingetragene Partnerschaften	4'000	3'300/4'950	620
625	Übrige steuerpflichtige Personen	2'000	1'700/2'550	625
630	Kinder (und unterstützte Personen: nur Bund)	je 450	je 700	630

Weitere Abzüge

640	Bausparrücklagen	Bescheinigung	640	
645	AHV-, IV- und EO-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen	Belege	645	
650	Zuteilung von Gratisaktien usw.	Wertschriften- und Guthabenverzeichnis	650	
655	Kosten für Vermögensverwaltung		655	
660	Verrechenbare Geschäftsverluste aus den Vorjahren		660	
670	Übrige Abzüge	Belege	670	
680	Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten / P1+P2	max. 1'000	mind. 7'600 max. 12'500	680
720	Krankheits- und Unfallkosten	Fragebogen	720	
730	Behinderungsbedingte Kosten	Fragebogen	730	
738	Freiwillige Zuwendungen	Aufstellung	738	

Sozialabzüge

750	Abzug für Kinder	je 6'100	750	
755	Abzug für Kinderbetreuung durch Dritte	max. je 5'500	Zahlungsbelege	755
760	Abzug für unterstützungsbedürftige Personen		Zahlungsbelege	760
765	Abzug für pflegebedürftige Personen	je 2'000	Nachweis	765
770	Abzug für AHV/IV-Rentner/innen	max. 7'000	770	
775	Abzug für Ehepaare / eingetragene Partnerschaften	2'500	775	
789	Total der Abzüge		789	
790	STEUERBARES EINKOMMEN (Ziffer 499 abzüglich Ziffer 789)		790	

Abzüge 2010

CHF ohne Rappen

	Staatssteuer	Bundessteuer
500	8 2 2	8 2 2
505	8 2 2	8 2 2
510	1 6 0 0	1 6 0 0
515		
520	5 0 0	2 1 2 1
525	5 0 0	2 0 0 0
530		
535		
550	1 2 0 0 0	1 2 0 0 0
555		
560		
570		
575		
580		
600		
605		
610	6 5 6 6	6 5 6 6
615		
620	4 0 0 0	3 3 0 0
625		
630	4 5 0	7 0 0
640		
645		
650		
655	9 0	9 0
660		
670		
680	1 0 0 0	1 2 5 0 0
720	6 5 0	
730		
738		
750		6 1 0 0
755		
760		
765		
770		
775		2 5 0 0
789	2 9 0 0 0	5 1 1 2 1
790	9 9 9 6 1	8 2 7 0 2

Vermögen im In- und Ausland einschliesslich Nutziessungsvermögen
Person 1 oder Ehemann, Person 2 oder Ehefrau und minderjährige Kinder

Steuerwert am 31.12.2010

Ziff. **Bewegliches Vermögen**

800 Wertschriften und Guthaben *Wertschriften- und Guthabenverzeichnis* 800

805 Bargeld, Gold und andere Edelmetalle 805

810 Lebens- und Rentenversicherungen *Bescheinigung*

Versicherungsgesellschaft	Abschlussjahr	Ablaufjahr	Versicherungssumme	Steuerwert
ABC-Gesellschaft	1998	2013	100'000	56785

815 Motorfahrzeuge: Marke *Opel* Neuwert *32'000* Jahrgang *2007* 815

820 Anteile an unverteilten Erbschaften *Aufstellung* 820

825 Übrige Vermögenswerte; nähere Bezeichnung 825

Liegenschaften	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde
in BL	<i>Gelterkinden</i>		
831 Bodenwert	<i>13'000</i>		
841 Gebäudewert	<i>200'000</i>		
ausserhalb BL			
auswärtiger Steuerwert			

869 **Geschäftsaktiven Selbständigerwerbender** Person 1 oder Ehemann Person 2 oder Ehefrau

Aktiven gem. Bilanz bzw. Fragebogen	Person 1 oder Ehemann	Person 2 oder Ehefrau
860 abzüglich Buchwert Wertschriften*		
862 abzüglich Buchwert Liegenschaften*		
864 * soweit in den Ziffern 800, 805 und 831-851 enthalten		
866 Total (Gesamttotal in Hauptkolonne eintragen)		

879 Anteile an Personengesellschaften 879

885 **Total der Vermögenswerte** 885

Schulden

890 Private Schulden Hypothek(en) 890

891 übrige Schulden *Belege* 891

892 Geschäftliche Schulden 892

899 **Reinvermögen** 899

Steuerfreie Beträge

900 In ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebende Steuerpflichtige und Einzelnerfamilien 150'000 900

905 Alle anderen steuerpflichtigen Personen 75'000 905

910 **STEUERBARES VERMÖGEN** 910

bzw. am Ende der Steuerpflicht
CHF ohne Rappen

800	6	2	5	8	3
805					
810	5	6	7	8	5
815	9	6	0	0	
820					
825					
831	1	3	0	0	0
841	2	0	0	0	0
851					
869					
879					
885	3	4	1	9	6
890	3	0	0	0	0
891					
892					
899	4	1	9	6	8
900	1	5	0	0	0
905					
910					

Beilagen

- EasyTax-Steuererklärung
- Wertschriften- und Guthabenverzeichnis
- Lohnausweise / Jahresrechnungen
- Bescheinigungen Säule 3a
- Berufsauslagen
- Krankheitskosten

Vollständigkeitserklärung

Diese Steuererklärung ist vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt.

Datum *03. März 2011*

Unterschrift Person 1 oder Ehemann

Unterschrift Person 2 oder Ehefrau

Felix Muster

Verena Muster

☎ Privat *061 777 77 77*

☎ Geschäft *061 888 88 88*

☎ für Rückfragen *an Felix Muster*

Verzeichnis der einzelnen Vermögenswerte und deren Erträge

1)	Nennwert Stückzahl	Nummer der Konti und Sparhefte Valorennummer	Zins- satz	Genaue Bezeichnung der Vermögenswerte z.B. Post- und Bankkonti, Darlehensguthaben, Obligationen, Aktien, Fonds, Derivate, Lotterie- oder ähnliche Gewinne usw.	Zugang 2010 Eröffnung Kauf Ausgabe Konversion	Abgang 2010 Saldierung Verkauf Verfall
				Bei Vermögen der minderjährigen Kinder sind die betref- fenden Posten mit Vornamen und Jahrgang zu bezeichnen.	Datum	Datum
1		154.716-0		Privatkonto Bank XY		
2		154.211-3		Sparkonto Bank XY		
3		40-999-0		Postfinance		
4	K	350.720-0		Jugendsparkonto (Andrea 93)		
5	10'000	222'220	3 %	K. Oblig. Bank XY	05.05.03	05.05.13
6	5'000	222'222	2 %	K. Oblig. Bank XY	31.03.05	31.03.10
7	5	999'999		Namenaktien Z AG		13.12.10
8	10	111'111		Anteile Immobilienfonds	13.12.10	
9				Depot Bank XY, gemäss beiliegendem	Verzeichnis	
10				Lotterietreffer 12.07.10		
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						
21						

1)

- E = Titel aus Erbschaft
- N = Nutziessungsvermögen
- S = Titel aus Schenkung
- K = Kindsvermögen
- GA = Gratisaktien
- GM = Geschäftsvermögen Person 1 oder Ehefrau
- GF = Geschäftsvermögen Person 2 oder Ehefrau
- QP = qualifizierte Beteiligung Privatvermögen
- QG = qualifizierte Beteiligung Geschäftsvermögen

Übertrag der Zahlen aus allfälligen Ergänzungsblättern

Übertrag ab Ergänzungsblatt «Antrag DA-1 und R-US 164»

Total Steuerwert

Total Bruttoertrag **A** (mit Verrechnungssteuerabzug)

Total Bruttoertrag **B** (ohne Verrechnungssteuerabzug)

Übertrag Total Bruttoertrag **A** in Kolonne Bruttoertrag **B** (ohne Rappen)

Abzüglich **Geschäftsertrag** (sofern in den Ziffern 150 - 165 der Steuererklärung bereits enthalten)

Total Einkünfte aus Guthaben, Wertschriften und Lotterien

Ihr Verrechnungsanspruch: 35 % vom Bruttoertrag **A**

Steuerrückbehalt USA (R-US 164)

2) Zuteilung von Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und Zinsen auf Bausparrücklagen

3) Ertrag aus qualifizierter Beteiligung (mind. 10 % des Grund- oder Stammkapitals) *siehe Wegleitung*

Bitte Belege beilegen wie:

Lotterie-, Zahlenlotto- und Sport-Toto-Gewinne von
mehr als CHF 50: **Originalbescheinigungen**

Kauf- und Verkaufsabrechnungen von Anlage-
fonds, Zerobonds, Diskontobligationen, Doppel-
währungsanleihen, globalverzinslichen Obligati-
onen, Geldmarktbuchforderungen usw.;

Festgeldkonti: Zinsbelege

Steuerwert am 31.12.2010 bzw. am Ende der Steuerpflicht		Werte mit Verrechnungssteuerabzug		Werte ohne Verrechnungssteuerabzug	
in % oder CHF pro Stk.		Bruttoertrag 2010		Bruttoertrag 2010	
	Total in CHF	CHF mit Rappen		CHF ohne Rappen	
1	1'560			48	
2	5'350	212	15		
3	2'967			127	
4	1'306			38	
5	100	10'000	300 00		
6		0	100 00		
7		0	75 00		
8	1180	11'800	0 00		
9		29'600	1'144 00		
10		0	626 85		
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					

Erklärungen:

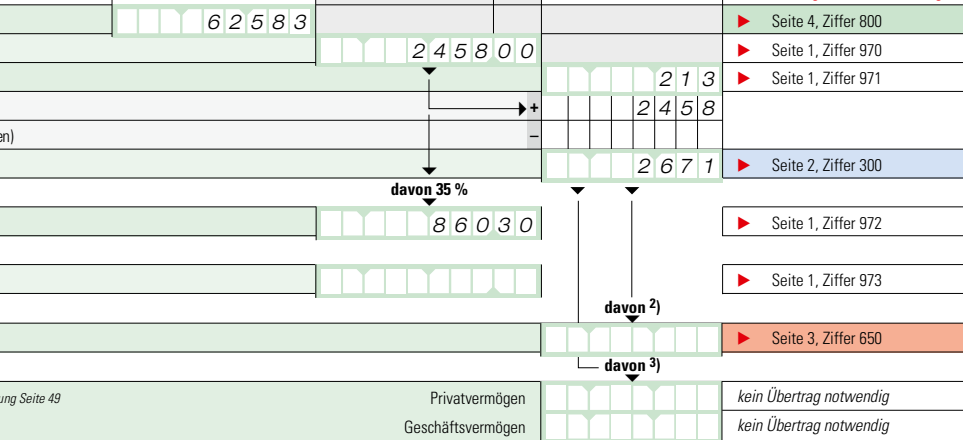
Werte mit Verrechnungssteuerabzug, deren Erträge um 35 % eidg. Verrechnungssteuer gekürzt wurden:

1. Spar-, Einlage- und Anlagehefte resp. -konti, Salär- und Festgeldkonti, Kontokorrente, Postkonti mit Bruttozinsen von mehr als CHF 200
2. Inländische Aktien, Obligationen und Wertschriften aller Art mit Verrechnungssteuerabzug
3. Gewinne aus inländischen Lotterien, Zahlenlotto und Sport-Toto

Werte ohne Verrechnungssteuerabzug, deren Erträge nicht um 35 % eidg. Verrechnungssteuer gekürzt wurden:

1. Bruttozinsen von Kundenguthaben, die CHF 200 nicht übersteigen
2. Inländische Darlehen, Hypothekarforderungen und andere Guthaben ohne Verrechnungssteuerabzug
3. Bargewinne bis und mit CHF 50 aus inländischen Lotterien, Zahlenlotto, Sport-Toto, alle Bargewinne aus ausländischen Lotterien sowie alle Naturaltreffer
4. Ausländische Wertschriften und Guthaben aller Art

Übertrag in die Steuererklärung:





Kanton Basel-Landschaft

Berufsauslagen Person 1 oder Ehemann

2010

Person-Id. 999'999 Gemeinde Gelterkinden
 Name Muster Vorname Felix
 Arbeitspensum 7|0|0 % Arbeitsort Liestal

Ausführliche **Erläuterungen** zu den Berufsauslagen finden Sie in der Wegleitung ab Ziffer 500.

Es wird normalerweise mit **220 Arbeitstagen** pro Jahr gerechnet.

Ziffer 510
Die aufgeführten Pauschalabzüge dürfen nicht kumuliert werden. Kein Abzug, wenn die Kosten pro **Mahlzeit weniger als CHF 10** (exklusive Dessert und Getränke) betragen.

Ziffer 510
Schicht- oder Nachtarbeit
Hier ist die Zahl der Tage mit durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit anzugeben. Der Schichtarbeit ist die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können.

Ziffer 520
Pauschalabzug
Übersteigen die tatsächlichen Auslagen die Pauschale, so sind die Auslagen auf einem Beiblatt aufzuführen und nachzuweisen.

Ziffer 520
Weiterbildungs- und Umschulungskosten
Es können nur Kosten abgezogen werden, die nicht anderweitig (z.B. durch Arbeitgeber) gedeckt werden.

**** Übertrag in die Steuererklärung**

	Staatssteuer	Bundessteuer
	CHF	CHF
500 Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte		
Abonnementskosten für öffentliche Verkehrsmittel (UABo CHF 822)	822	822
Fahrrad, Motorfahrrad, Motorrad mit gelbem Kontrollschild pauschal bis CHF 700		
*Privatauto bis CHF 0.70/km, Motorrad mit weissem Kontrollschild bis CHF 0.40/km		
Einzelweg ¹ Fahrten pro Tag Anzahl Arbeitstage Ansatz pro km		
km CHF		
¹ = Distanz zwischen Wohnort und Arbeitsort		
<i>Auswärtiger Wochenaufenthalt</i> Fahrkosten für Rückkehr an Wohnort mit öffentlichen Verkehrsmitteln		
Total Fahrkosten ** Steuererklärung Seite 3, Ziffer 500	822	822

***Begründung** für die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges für den Arbeitsweg **Zutreffendes ankreuzen**

Fehlen eines öffentlichen Verkehrsmittels
 Auto laut **Arbeitgeberbescheinigung** für die Arbeit erforderlich
 Gesundheitliche Gründe gemäss **Arztzeugnis**
 Entfernung nächster Haltestelle von Wohn- oder Arbeitsort mehr als 1,5 km
 Zeitaufwand von mehr als 2 1/2 Std. pro Tag

510 Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung

Ohne Verbilligung vom Arbeitgeber		
Anzahl Arbeitstage <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> à CHF 15 (pro Jahr max. CHF 3'200)		
Mit Verbilligung vom Arbeitgeber oder Möglichkeit der Kantinenverpflegung		
Anzahl Arbeitstage <u>2 2 0</u> à CHF 7.50 (pro Jahr max. CHF 1'600)	1600	1600
Bei Schicht- oder Nachtarbeit		
Anzahl Schichttage <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> à CHF 15 (pro Jahr max. CHF 3'200)		
<i>Bei Wochenaufenthalt ohne</i> Verbilligung vom Arbeitgeber pro Hauptmahlzeit max. CHF 15, pro Arbeitstag max. CHF 30 (pro Jahr max. CHF 6'400)		
<i>Bei Wochenaufenthalt mit</i> Verbilligung vom Arbeitgeber oder Möglichkeit der Kantinenverpflegung pro Hauptmahlzeit max. CHF 7.50, pro Arbeitstag max. CHF 22.50 (pro Jahr max. CHF 4'800)		
Total Mehrkosten der Verpflegung ** Steuererklärung Seite 3, Ziffer 510	1600	1600

520 Übrige berufsnotwendige Kosten

Pauschalabzug Bund: 3 % des Nettolohnes gemäss Lohnausweis, mindestens jedoch CHF 2'000 und höchstens CHF 4'000		2121
Weiterbildungs- und Umschulungskosten Aufstellung / Belege Für mit der Berufsausübung zusammenhängende Weiterbildungs- und Umschulungskosten		
<i>Wochenaufenthalt: auswärtige Unterkunft</i> Ortsübliche Auslagen für ein Zimmer Kopie Mietvertrag		
Pauschalabzug Staat: CHF 500	500	
Berufskleider, vermehrter Nahrungs- und Getränkeaufwand Belege		
Berufsbedingte Fachliteratur, statutarische Mitgliederbeiträge an Berufsverband Aufstellung / Belege		
Arbeitszimmer Kopie Mietvertrag		
Total übrige berufsbedingte Kosten ** Steuererklärung Seite 3, Ziffer 520	500	2121

Form. 459 - 2010 HV 100731

Wie gehen Sie am besten vor?

• **Zuerst Unterlagen beschaffen**

Bevor Sie mit dem Ausfüllen der Formulare beginnen, prüfen Sie, ob Sie alle erforderlichen Unterlagen für das Jahr 2010 vor sich haben, insbesondere:

- Lohnausweis/e der/des Arbeitgeber/s und Belege über Berufsauslagen
- Belege über AHV- oder IV-Renten und eventuelle Ergänzungsleistungen
- Rentenbestätigung (Pension, Unfall- und Militärversicherung usw.)
- Belege über Ersatzeinkünfte wie Taggelder der Arbeitslosenversicherung usw.
- Bankauszüge mit Zinsgutschriften
- Wertschriftenverzeichnisse der Banken per 31.12.2010
- Belege über Lotterie-, Lotto- und Toto-Gewinne
- Belege über Liegenschaftsaufwendungen (Unterhaltskosten, Umweltschutz- und Energiesparmassnahmen)
- Belege über Schuldzinsen (Hypothekarzinsen usw.)
- Belege über Unterhaltsbeiträge / Alimente
- Bescheinigung über Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)
- Bankbestätigung über Bausparrücklagen
- Bestätigung über den Einkauf von fehlenden Beitragsjahren innerhalb der beruflichen Vorsorge (2. Säule)
- Belege über bezahlte AHV-Beiträge von nicht erwerbstätigen Personen
- Belege über selbst getragene Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten
- Belege über freiwillige Zuwendungen
- Bescheinigung über Steuerwerte von Lebensversicherungen
- Liegenschaftswerte im Kanton Basel-Landschaft

Zusätzlich für Selbständigerwerbende:

- Bilanz und Erfolgsrechnung der selbständigen Erwerbstätigkeit
- Fragebogen für Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchhaltung
- Fragebogen für Selbständigerwerbende ohne kaufmännische Buchhaltung
- Fragebogen für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften
- Fragebogen für Land- und Forstwirtschaft

- **Tipps zum Ausfüllen**

Benützen Sie zuerst das Doppel, damit ersparen Sie sich allfällige aufwendige Korrekturen. Übertragen Sie die definitiven Zahlen erst am Schluss auf das Original.

Es empfiehlt sich auf jeden Fall, jeweils in der Wegleitung nachzusehen. So können Sie alle Rubriken korrekt ausfüllen, ohne allfällige Abzugsmöglichkeiten zu vergessen.

- **Was ist beim Ausfüllen der Steuererklärung zu beachten?**

- ▶ Bitte blauen oder schwarzen Schreibstift verwenden (keinen Bleistift).
- ▶ Bitte bei den Zahlen keine 1000er Trennzeichen (') anbringen.
- ▶ Bitte keine alleinstehende Zahl «0» einsetzen.
- ▶ Bitte keine «-» einsetzen.

Einkünfte im In- und Ausland				Einkünfte 2010	
Person 1 oder Ehemann, Person 2 oder Ehefrau und minderjährige Kinder, ohne Erwerbseinkommen dieser Kinder				CHF ohne Rappen	
Ziff. Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit					
100	Haupterwerb	Person 1 oder Ehemann	Lohnausweis	100	4 2 8 0 0
		Person 2 oder Ehefrau	Lohnausweis	105	7 7 2 0 0
110	Nebenerwerb	Person 1 oder Ehemann	Lohnausweis	110	7 5 0 0
		Person 2 oder Ehefrau	Lohnausweis	115	
120	Weitere Vergütungen	Person 1 oder Ehemann	Total der Behördenabzüge	119	
		Person 2 oder Ehefrau	Total der Behördenabzüge	124	
			Bescheinigung	120	
			Bescheinigung	125	

Liegen bei einzelnen Punkten Ihrer Steuererklärung spezielle Verhältnisse vor, sind wir Ihnen für erklärende Bemerkungen dankbar.

- **Was ist bei der Einreichung Ihrer Unterlagen zu beachten?**

- ▶ Bitte verwenden Sie **keine** Büro-/Heftklammern und **keine** Plastikmäppchen oder Ähnliches.

- **Was tun bei Terminproblemen?**

Ist es Ihnen nicht möglich, Ihre Steuererklärung bis zur angegebenen Frist einzureichen, stellen Sie rechtzeitig ein «**Gesuch um Fristerstreckung** für die Einreichung der Steuererklärung». Das dazu nötige Formular finden Sie im Formularset oder es kann unter www.steuern.bl.ch jederzeit online bzw. interaktiv erfasst werden.

Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse

→ Seite 1 der Steuererklärung

Auf der ersten Seite der Steuererklärung sind Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse genau und vollständig anzugeben. Diese Angaben dienen vor allem der Festsetzung der Sozialabzüge und des Tarifs.

- ▶ Prüfen Sie die aufgedruckten **Personalien** auf ihre Richtigkeit und korrigieren Sie allfällige Fehler.
- ▶ Massgebend sind die **Verhältnisse am 31. Dezember 2010** bzw. am Tage der Beendigung der Steuerpflicht (Wegzug ins Ausland oder bei Tod).
- ▶ Bei **unterjähriger Steuerpflicht** ist die Dauer der Steuerpflicht anzugeben.
- ▶ Bei **Wehrpflichtersatzabgabe-Pflicht** von Person 1 oder des Ehemannes sind die Einkünfte aus Vermögen der Person 2 oder der Ehefrau betragsmässig anzugeben (weitere Erläuterungen finden Sie auf den Seiten 23 und 24).
- ▶ Als **unterstützungsbedürftig** gelten Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht selber bestreiten können und für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person **mindestens** in der Höhe des Unterstützungsabzuges (Staatssteuer CHF 2'000; Bundessteuer CHF 6'100) **finanziell** aufkommt. Dazu gehören auch erwerbsunfähige Kinder über 18 Jahre, die nicht über genügend Einkommen und Vermögen verfügen. Ein solcher Abzug ist in der Steuererklärung auf Seite 3, Ziffer 760, geltend zu machen.

Kapitalleistungen aus Vorsorge

Kapitalleistungen aus Vorsorge sind auf Seite 1 der Steuererklärung anzugeben und mit einer Bescheinigung zu belegen.

Ersatz für Sachschäden sowie für gegenwärtige oder zukünftige Heilungs- und andere Wiederherstellungskosten, Integritätsentschädigungen und Genugtuungsleistungen sind bei Staat und Bund steuerfrei.

Kapitalleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen sind in dem Kanton steuerbar, in welchem die steuerpflichtige Person im Zeitpunkt der Auszahlung ihren Wohnsitz hat. Bei Zuzug aus einem anderen Kanton sind im Kanton Basel-Landschaft trotzdem alle Kapitalleistungen des Jahres 2010 zu deklarieren.



Staatssteuer

Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge (2. Säule) und gebundener Selbstvorsorge (Säule 3a) werden separat besteuert. Mehrere Kapitalleistungen im gleichen Steuerjahr an die gleiche Person werden zusammengerechnet.

Die Steuer wird beim Empfänger unter Anwendung des **Einheitstarifes** (ohne Vollsplitting) erhoben (Minimalsteuersatz 2 %).

Auf die gleiche Weise werden Kapitalleistungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile besteuert, sofern diese Leistungen steuerbares Ersatzeinkommen bilden.

Kapitalauszahlungen aus Risikoversicherungen bei Tod sowie Leistungen aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen bei Tod unterliegen der Erbschaftssteuer, sofern sie nicht aus einem beruflichen Vorsorgeverhältnis herrühren.



Bundessteuer

Separat besteuert werden

- Kapitaleistungen aus beruflicher Vorsorge (2. Säule) und gebundener Selbstvorsorge (Säule 3a);
- Kapitalzahlungen mit Vorsorgecharakter bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- Leistungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile wie z. B.
 - a) Kapitalzahlungen aus Unfall- oder Haftpflichtversicherung bei Tod oder Invalidität (auch solche der SUVA);
 - b) Leistungen aus reinen Todesfallversicherungen.

Die Steuer wird zu einem Fünftel der Praenumerando-Tarife 2007 berechnet. Die Tarife können unter www.steuern.bl.ch abgerufen werden.

Bruttolöhne im vereinfachten Verfahren abgerechnet, Ziffer 170/171

Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, welche der Arbeitgeber im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens (gemäss Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit) zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen direkt bei der AHV-Ausgleichskasse mit einer fixen Quellensteuer abgerechnet hat, sind auf **Seite 1** der Steuererklärung (Ziffer 170 bzw. 171) mit dem **Bruttoertrag** einzusetzen. Bitte **nicht** auf Seite 2 der Steuererklärung (Einkünfte) deklarieren.

Einkünfte im In- und Ausland

➔ Seite 2 der Steuererklärung

Alle Einkünfte, auch im Ausland erzielte, sind anzugeben, auch wenn diese bereits versteuert worden sind.

Bei Steuerpflichtigen, die in ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft leben, werden die Einkommen beider Personen zusammengerechnet.

Minderjährige Kinder haben ihr **Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit** selbständig zu versteuern. Dazu gehört auch ein allfälliges Ersatzeinkommen des Kindes, z. B. Leistungen aus Arbeitslosen-, Kranken- und Unfallversicherung.

Das **übrige Einkommen** (und Vermögen) aller **Minderjährigen** ist hingegen von den Eltern bzw. vom Inhaber oder der Inhaberin der elterlichen Sorge zu versteuern. Dazu gehören z.B. Kapitalerträge, Kinder- und Waisenrenten der AHV, IV oder einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge.

100/105 **Haupterwerbstätigkeit**

Wenn Sie unselbständig erwerbend sind, haben Sie der Steuererklärung einen vom Arbeitgeber unterzeichneten **Lohnausweis** beizulegen. Kontrollieren Sie ihn auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Stellen Sie Mängel fest, verlangen Sie eine Berichtigung. Vergütungen, die nicht im Lohnausweis aufgeführt sind, setzen Sie unter Ziffer 380 «übrige Einkünfte» der Steuererklärung ein.

In der Steuererklärung ist der **Nettolohn** (d.h. der Lohn nach Abzug von AHV-, IV-, EO- und ALV-Prämien, der laufenden Beiträge an Personalvorsorgeeinrichtungen sowie der Prämien an die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung) einzutragen.

Bestehen **zeitliche Lücken** in der Erwerbstätigkeit, so sind diese zu erklären.

Als Einkommen aus **unselbständiger Erwerbstätigkeit** sind alle auf Grund eines Arbeitsverhältnisses empfangenen Leistungen anzugeben, ohne Rücksicht auf deren Bezeichnung und Form der Ausrichtung. Anzugeben sind insbesondere auch

- Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Mitarbeiteraktien und -optionen, Trinkgelder, Tantiemen;
- als Spesenvergütungen bezeichnete Leistungen, denen keine entsprechenden Ausgaben gegenüberstehen;
- Naturalbezüge (freie Wohnung, Kost usw.);
- vom Arbeitgeber direkt vergütete Lebenshaltungskosten.

Behördenmitglieder deklarieren ihr Einkommen unter der Ziffer 120 bzw. 125.

110/115 **Nebenerwerbstätigkeit**

Hier sind sämtliche Einkünfte aus **unselbständiger Nebenerwerbstätigkeit** anzugeben (Nettolohn). *Bitte Lohnausweis/e oder Aufstellung beilegen.*

Die Gewinnungskosten können unter Ziffer 530/535 der Steuererklärung geltend gemacht werden.

Behördenmitglieder deklarieren ihr Einkommen unter der Ziffer 120 bzw. 125.

120/125 **Weitere Vergütungen**

Anzugeben sind hier namentlich Tag- und Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Tantiemen, Verwaltungsratshonorare und weitere Entschädigungen. *Bitte Bescheinigungen beilegen.*

Behördenmitglieder können hier die steuerlich zulässigen pauschalen Spesen (Behördenabzüge, Vorkolonne Ziffer 119/124) direkt abziehen (Ziffer 120/125 = Betrag nach Abzug der Pauschalspesen). Von Verwaltungsratshonoraren ist kein pauschaler Spesenabzug zulässig.

Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Das im **Ausland** aus selbständiger Erwerbstätigkeit erzielte Einkommen ist ebenfalls zu deklarieren und durch eine Aufstellung oder Meldung der ausländischen Steuerbehörde (z.B. Steuerbescheid) zu belegen.

In der **Vorkolonne** sind die in der Erfolgsrechnung des Jahres 2010 verbuchten **persönlichen AHV-, IV- und EO-Beiträge** anzugeben. Die Ausgleichskasse setzt die definitiven AHV-, IV- und EO-Beiträge auf Grund der Steuerveranlagung fest. Die Ausgleichskasse rechnet die persönlichen AHV-, IV- und EO-Beiträge zum Nettoeinkommen gemäss Steuerveranlagung wieder hinzu. Fragen zur Beitragspflicht richten Sie an die zuständige Ausgleichskasse.

Familienzulagen (Kinderzulagen, Ausbildungszulagen usw.) sind nicht AHV-pflichtig und daher in Ziffer 380 «übrige Einkünfte» zu deklarieren.

150/155 Selbständige Haupterwerbstätigkeit

Steuerpflichtige, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, haben ihr Einkommen (inkl. Einkommen aus einer Kollektiv-, Kommandit- oder einfachen Gesellschaft) durch eine **unterzeichnete** detaillierte **Bilanz mit Erfolgsrechnung** bzw. durch den «**Fragebogen** für Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchhaltung», den «**Fragebogen** für Selbständigerwerbende ohne kaufmännische Buchhaltung», den «**Fragebogen** für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften» oder den «**Fragebogen** für Land- und Forstwirtschaft» zu belegen. Die Angaben über die Abschreibungen sind wie folgt darzustellen:

Angaben über die Abschreibungen

Geschäftsjahr 2010 (09/10) Verbuchte Abschreibungen auf:	Buchwert zu Beginn des Geschäfts- jahres	+ Zugang - Abgang	Buchwert vor Abschreibung	Abschreibung	Buchwert nach Abschreibung
Position des Anlagevermögens (zum Beispiel «Immobilien»)					

Betreffend Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflicht verweisen wir auf das «**Merkblatt** betreffend Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflicht, welcher Steuerpflichtige mit selbständiger Erwerbstätigkeit unterstehen», das unter www.steuern.bl.ch heruntergeladen oder bei der Steuerbehörde bezogen werden kann.

Zum Einkommen aus selbständiger Tätigkeit gehören auch der Wert der aus dem eigenen Geschäft bezogenen Waren und Erzeugnisse, der Mietwert der Wohnung des Steuerpflichtigen im eigenen Geschäftshaus, die privaten Unkostenanteile, die für den eigenen Bedarf ausgeführten wertvermehrenden Arbeiten sowie die selbst ausgeführten Instandstellungsarbeiten an eigenen Liegenschaften. Die betrieblichen Eigenleistungen sind mit dem Betrag zu bewerten, der einem Dritten in Rechnung gestellt würde. Zur Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile verweisen wir auf das «**Merkblatt** über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhaberinnen und

Geschäftsinhabern (N1/2007 Naturalbezüge von Selbständigerwerbenden)», das unter www.steuern.bl.ch heruntergeladen oder bei der Steuerbehörde bezogen werden kann.

Unter dieser Position ist ebenfalls der **Liquidations- und Kapitalgewinn** zu deklarieren, welcher sich bei Aufgabe, Teilveräusserung oder Veräusserung eines Geschäftsbetriebes ergibt. Darunter fällt auch die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen. Falls nicht bereits in der ordentlichen Erfolgsrechnung berücksichtigt, ist eine Liquidationsbilanz beizulegen.

160/165 **Selbständige Nebenerwerbstätigkeit**

Zu deklarieren ist das Einkommen aus selbständigem Nebenerwerb. Es können nur die tatsächlichen Kosten (= Gewinnungskosten) geltend gemacht werden. Die Vorschriften über die Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflicht gelten auch für den Nebenerwerb.

Der Steuererklärung ist eine Aufstellung beizulegen, die Aufschluss über die Bruttoeinnahmen und die Gewinnungskosten gibt.

Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

Bei einem erstmaligen Bezug von Rentenleistungen ist der Rentenbescheid oder die Rentenverfügung beizulegen.

Bei mehreren Renten (übrige Renten) oder Entschädigungen ist eine Aufstellung beizulegen.

Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, die Hilflosenrenten der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt, Genugtuungsleistungen, Arbeitslosenhilfe, Gemeindegzuschüsse und Pflegebeiträge sind steuerfrei.

Bei Renten und Pensionen sind in der **Vorkolonne** der bezogene Gesamtbetrag sowie der steuerbare %-Satz und in der **Hauptkolonne** der steuerbare Betrag einzusetzen.

Beispiel: Pensionskassenrente von CHF 40'000 zu 80 % steuerbar

Person 1 oder Ehemann	218					40000				80	%	220								32000
-----------------------	-----	--	--	--	--	-------	--	--	--	----	---	-----	--	--	--	--	--	--	--	-------

200/205 **AHV-/IV-Renten**

Die AHV- und IV-Renten sind mit dem vollen Betrag zu deklarieren. Die Zusatzrenten sind beim Empfänger der Hauptrente einzubeziehen.

220/225 **Renten aus Pensionskassen**

Renten der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse), **die vor dem 1. Januar 1987 zu laufen begonnen haben, und Renten, die auf einem Vorsorgeverhältnis**

beruhen, das vor diesem Zeitpunkt schon bestanden hat, und die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begonnen haben, sind je nach Finanzierung zu

100 % steuerbar, wenn die eigenen Beiträge, auf denen der Rentenanspruch beruht, geringer als 20 % waren,

80 % steuerbar, wenn die eigenen Beiträge, auf denen der Rentenanspruch beruht, im Umfang von mindestens 20 % erbracht worden sind,

60 % steuerbar, wenn die Beiträge ausschliesslich von der steuerpflichtigen Person selbst erbracht worden sind.

Renten der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse), **die auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das vor dem 1. Januar 1987 bestanden hat, und die erst nach dem 31. Dezember 2001 zu laufen begonnen haben**, sind unabhängig von der Höhe der eigenen Leistungen immer zu **100 %** steuerbar.

Renten der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse), **die auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das nach dem 31. Dezember 1986 entstanden ist**, sind unabhängig von der Höhe der eigenen Leistungen immer zu **100 %** steuerbar.

230/235 **Übrige Renten**

Anzugeben sind hier **alle anderen Renten aus Sozial- oder Privatversicherung**.

Renten der Unfallversicherung sind zu 100 % steuerbar.

Renten der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sind zu 100 % steuerbar.

Leibrenten sowie **Einkünfte aus Verpfändung** (Säule 3b) sind zu 40 % steuerbar.

Renten der Militärversicherung sind zu 100 % steuerbar. Invaliden- und Hinterlassenenrenten, die vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begonnen haben (einschliesslich der altrechtlichen Invalidenrenten, die nach dem 1. Januar 1994 in eine Altersrente umgewandelt wurden), und Integritätsschadenrenten sind steuerfrei.

260/270 **Erwerbsausfallentschädigungen aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- oder Arbeitslosenversicherungen usw.**

Taggelder aus Kranken-, Unfall-, Arbeitslosen- oder EO-Versicherungen, Mutterchaftsentschädigungen der EO usw. sind steuerpflichtiges Einkommen. Soweit sie nicht durch den Arbeitgeber im Lohnausweis bescheinigt und von dort mit dem Lohn in die Steuererklärung übertragen worden sind, sind solche Leistungen hier einzutragen. *Verlangen Sie bei der Versicherungseinrichtung eine Bescheinigung über diese Einkünfte und reichen Sie diese mit der Steuererklärung ein.*

300 **Einkünfte aus Guthaben, Wertschriften und Lotterien**

Wenn Sie Wertschriften oder Guthaben besitzen, wozu auch Post-, Privat-, Salär- und Sparkonti zählen, **muss** das **Wertschriften- und Guthabenverzeichnis** ausgefüllt werden.

Bei Wehrpflichtersatzabgabe-Pflicht der Person 1 oder des Ehemannes sind die Einkünfte der Person 2 oder der Ehefrau aus Guthaben, Wertschriften und Lotterien zu ermitteln und auf Seite 1 des Hauptformulars anzugeben.

Hinweise zum Ausfüllen des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses und zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer finden Sie auf den Seiten 47 bis 51 dieser Wegleitung.

Weitere Einkünfte

Hinweis zu den Ziffern 310 Unterhaltsbeiträge und 320 Alimente

Den Unterhaltsbeiträgen gleichgesetzt sind Naturalleistungen wie Wohnrecht, Miete, Krankenkassenprämien, Schuldzinsen usw., welche anstelle von Barzahlungen ausgerichtet werden. *Bitte Aufstellung beilegen.*

Unterhaltsbeiträge, die in Form einer Kapitalabfindung erbracht werden, gelten bei der leistenden Person als Schuldentilgung und sind somit vom Empfänger nicht zu versteuern.

310 Unterhaltsbeiträge

Unter dieser Ziffer sind jene Unterhaltsbeiträge anzugeben, die der geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegatte **für sich** erhält (Barzahlungen und/oder Naturalleistungen). Dasselbe gilt für Unterhaltsbeiträge einer Person in aufgelöster eingetragener Partnerschaft. *Bitte Name und Adresse des oder der Beitragleistenden angeben.*

320 Unterhaltsbeiträge / Alimente für minderjährige Kinder

Erhaltene Unterhaltsbeiträge (Alimente) **für Kinder**, sind bis und mit dem Monat, in dem das Kind das 18. Altersjahr erreicht, als Einkommen in die Steuererklärung einzutragen. *Bitte Name und Adresse des oder der Alimentenzahlenden angeben.*

350 Ertrag aus unverteilter Erbschaften und anderen Vermögensmassen

Erbengemeinschaften werden in der Regel nicht separat besteuert. Einkünfte aus unverteilter Erbschaften und Gemeinderschaften werden ab Todestag den einzelnen Erben anteilig und entsprechend ihrer Erbquote zugerechnet. Der Steuererklärung ist eine Aufstellung oder das **Einlageblatt** «Formular für Beteiligte an Personengemeinschaften (z.B. Erbengemeinschaften) und Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit» beizulegen, das unter www.steuern.bl.ch heruntergeladen oder bei der Steuerbehörde bezogen werden kann.

Für die zu Lasten der unverteilter Erbschaft erhobene **Verrechnungssteuer** haben die Erben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Rückerstattung. Darüber informieren die Formulare «**Antrag** auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer in Erbfällen (S-167 post)» und «**Erläuterungen** zum Formular S-167 post (S-167.1 post)», die bei der Steuerbehörde bezogen werden können.

Übrige Einkünfte

Hier sind weitere Einkünfte einzutragen, die der Steuerpflicht unterliegen und unter den übrigen Ziffern nicht aufgeführt sind, wie zum Beispiel:

- Einkünfte aus Patenten, Lizenzen und Autorenrechten

Einkünfte aus gewerbsmässigem Liegenschaftshandel



Bundessteuer

Ein der Bundessteuer unterliegender Gewinn aus gewerbsmässigem Liegenschaftshandel liegt vor, wenn der Handel mit Grundstücken oder wesentlichen Kapitalanteilen an Immobiliengesellschaften über den Rahmen der Verwaltung des eigenen Vermögens hinausgeht oder nicht lediglich in Ausnützung einer sich zufällig bietenden Gelegenheit getätigt worden ist oder das Grundstücksgeschäft in engem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der steuerpflichtigen Person steht.



Staatssteuer

In der Steuererklärung ist beim Übertrag des Zwischentotals (Ziffer 399) in die Kolonne «Staatssteuer» dieser Gewinn wieder in Abzug zu bringen. Bei der Staatssteuer werden solche Gewinne mit der Grundstückgewinnsteuer erfasst.

Kapitalabfindungen anstelle wiederkehrender Leistungen

Steuerbar sind **Kapitalabfindungen**, die **anstelle** von **wiederkehrenden Leistungen** ausbezahlt werden. Die mit der Abfindung abgegoltenen wiederkehrenden Leistungen können sowohl in der Zukunft als auch in der Vergangenheit liegen. Solche Kapitalabfindungen werden unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde. *Bitte die Anzahl der Monate angeben, die mit der Abfindung abgegolten wurden.*

Nicht in Ziffer 390, sondern auf Seite 1 der Steuererklärung sind **Kapitalleistungen aus Vorsorge** zu deklarieren. Diese unterliegen einer separaten Besteuerung.

Einkünfte aus Liegenschaften

Wenn Sie **ein** Einfamilienhaus oder **eine** Eigentumswohnung besitzen, tragen Sie die notwendigen Angaben **direkt** in die Steuererklärung ein.

Falls Sie **mehrere Liegenschaften** besitzen, empfehlen wir Ihnen, pro Liegenschaft ein **Einlageblatt** «Wohn- und Geschäftsliegenschaften» auszufüllen. Solche Einlageblätter können unter www.steuern.bl.ch heruntergeladen oder bei der Steuerbehörde bezogen werden.

Bei Wehrpflichtersatzabgabe-Pflicht der Person 1 oder des Ehemannes sind die Einkünfte der Person 2 oder der Ehefrau aus Liegenschaften zu ermitteln und auf Seite 1 des Hauptformulars einzutragen.

Nutzniessung und Wohnrecht

Der Ertrag aus Nutzniessung und Wohnrecht auf Liegenschaften ist zu 100 % einzutragen.

Einkünfte aus Liegenschaften des Privatvermögens und deren Unterhalt

400

Mietwert des/der selbst genutzten oder zur Nutzniessung überlassenen Einfamilienhauses/Eigentumswohnung



Staatssteuer

Der Eigenmietwert selbst genutzter Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen inklusive zur Nutzniessung überlassener Liegenschaften und Wohnrecht (einschliesslich im Eigengebrauch stehende Garagen, Autoeinstellplätze, Gartenschwimmbäder, Gartenpavillons usw.) leitet sich vom einfachen **Brandlagerwert** einer Liegenschaft ab, welcher für steuerliche Zwecke noch zusätzlich wie folgt korrigiert wird:

- Regionale Korrektur auf Ebene Gemeinden;
- Korrektur nach Alter der Liegenschaft.

Von diesem steuerlichen Brandlagerwert berechnet sich dann der Eigenmietwert, der für Stockwerkeigentum lediglich 80 % beträgt. Der Eigenmietwert kann dem Informationsschreiben «Liegenschaftswerte im Kanton Basel-Landschaft» entnommen werden. Bei (Schreber-) Gartenhäuschen, welche lediglich Fahrsbauten bilden (keine feste Verbindung mit dem Boden), wird kein Eigenmietwert besteuert.



Bundessteuer


Der für die Bundessteuer massgebende Eigenmietwert selbst genutzter Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen inklusive zur Nutzniessung überlassener Liegenschaften und Wohnrecht (einschliesslich im Eigengebrauch stehende Garagen, Autoeinstellplätze, Gartenschwimmbäder, Gartenpavillons usw.) leitet sich vom Staatssteuer-Eigenmietwert ab und wird mit einem Zuschlag versehen (Beispiel: Staat Eigenmietwert x 1,2 = Bund Eigenmietwert). Er kann dem Informationsschreiben «Liegenschaftswerte im Kanton Basel-Landschaft» entnommen werden.



Staats- und Bundessteuer

Bei Zwei- und Mehrfamilienhäusern ist der Mietwert der selbst genutzten Räume vom entsprechenden Anteil am Gesamteigenmietwert der Liegenschaft zu ermitteln.

Beispiel:

Wohnung	Anteil ¹⁾	Nutzung	 Staats- und Bundessteuer
4-Zimmer	= 2/3	selbst genutzt	Mietwert für selbst genutzte Räume: 2/3 vom Gesamtmietwert der Liegenschaft
2-Zimmer	= 1/3	vermietet	Mietzinsen

¹⁾ = Anteil am Zweifamilienhaus

Nicht rückzahlbare staatliche Zuschüsse zur Förderung des Erwerbs von Wohnungs- und Hauseigentum zur **Selbstnutzung** sind vom Eigentümer unter Ziffer 380 «übrige Einkünfte» zu deklarieren. Dies gilt auch für die **kantonale Bausparprämie**.

Ein Abzug vom Mietwert wegen **Unternutzung** ist dann möglich, wenn nur noch ein Teil des Eigenheimes tatsächlich genutzt wird. Voraussetzung für den Abzug ist, dass die einzelnen Räume dauernd nicht genutzt werden. Der Nachweis der Unternutzung ist vom Steuerpflichtigen zu erbringen. Eine weniger intensive Nutzung berechtigt nicht zum Abzug. Ferner ist der Unternutzungsabzug nicht zulässig,

- wenn Räume nur gelegentlich genutzt werden (Arbeits-, Gästezimmer, Bastelraum);
- wenn Räume von nicht mehr im Haushalt lebenden Personen (z.B. Kinder) weiterhin für Besuche oder Ferientaufenthalte zur Verfügung gehalten werden;
- wenn sich die steuerpflichtige Person aus Standes- oder Repräsentationsgründen von Anfang an mehr Wohnraum zulegt, als für ihre objektiven Wohnbedürfnisse notwendig ist;
- für Ferienhäuser und andere Zweitwohnungen.

405 **Miet- und Pachtzinsen (in BL)**

Zu deklarieren ist der gesamte Grundstücksertrag inklusive Pacht- und Baurechtszinsen (*Aufstellung bzw. Liegenschaftsabrechnung beilegen*).



Staatssteuer

Die einmalige Vergütung für die Einräumung eines Baurechts unterliegt bei der Staatssteuer nicht der Einkommens-, sondern der Grundstückgewinnsteuer.



Bundessteuer

Bei der Bundessteuer unterliegt die einmalige Vergütung für die Einräumung eines Baurechts der Einkommenssteuer.

Nicht rückzahlbare Zuschüsse (Zusatzverbilligungen) von Bund, Kanton und Gemeinde auf Grund von Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus **zur Verbilligung der Mietzinse** sind vom Eigentümer zusammen mit den Mietzins-einnahmen zu deklarieren.

410 **Mietwert, Miet- und Pachtzinsen (ausserhalb BL)**

Hier sind die ausserkantonalen Mietwerte einzutragen.

Hat die steuerpflichtige Person die Liegenschaft im Verlaufe des Jahres 2010 erworben, verkauft oder teilweise vermietet (Ferienwohnungen), ist der Mietwert entsprechend der Nutzung zu korrigieren.

Ist die steuerpflichtige Person im ganzen Jahr 2010 Eigentümerin einer selbstbenutzten Zweitwohnung oder eines Ferienhauses, hat sie den vollen Mietwert auch dann anzugeben, wenn sie die Wohnung zwar nicht ständig benutzt, aber gleichwohl zu ihrer Verfügung hält (Verzicht auf Vermietung).

415/420 Liegenschaftsunterhalt

Die Kosten des Unterhalts und der Verwaltung von **Grund und Boden** können nur in ihrem tatsächlichen Umfange abgezogen werden; *sie sind zu belegen*. Zum Bodenunterhalt gehören die Aufwendungen, die zur Erhaltung des Kulturlandes notwendig sind (tatsächliche Aufwendungen für die Wiederherstellung von durch Elementarschäden beeinträchtigtem Land, soweit sie nicht durch Versicherungs- und andere Beiträge gedeckt sind). Es dürfen nur werterhaltende, nicht aber wertvermehrnde Aufwendungen geltend gemacht werden. Zu den wertvermehrenden Aufwendungen gehören u.a. auch die Strassenbeiträge, Wasser-, Kanalisations- und Fernsehanschlussgebühren.



Bei der **Staatssteuer** besteht grundsätzlich für jede Liegenschaft die Wahlmöglichkeit zwischen den effektiven Kosten und der Pauschale, unbekümmert darum, ob eine vorwiegend geschäftliche Nutzung durch Dritte vorliegt oder nicht (Wechselpauschale).



Bei der **Bundessteuer** kommt kein Pauschalabzug in Betracht für Liegenschaften des Privatvermögens, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden. Eine vorwiegend geschäftliche Nutzung liegt vor, wenn der Ertrag aus der geschäftlichen Nutzung mehr als die Hälfte des gesamten Liegenschaftsertrages ausmacht. Der gesamte Liegenschaftsertrag besteht dabei aus der Summe aller Mieterträge und des Mietwertes (Marktwert).

Für die Staats- und Bundessteuer muss nicht das gleiche Abzugssystem (effektive Kosten bzw. Pauschalabzug) gewählt werden.

- **pauschaler Abzug:**

Anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien sowie der den Unterhaltskosten gleichgestellten energiesparenden Investitionen kann ein Pauschalabzug geltend gemacht werden. Dieser beträgt in % der Miet- und Pachtzinse bzw. des Eigenmietwertes:

Baujahr	Staatssteuer	Bundessteuer
ab dem 1.1.2001 erstellt	25 %	10 %
vor dem 1.1.2001 erstellt	30 %	20 %

Die Miet- und Pachtzinse werden ohne die an die Mieter weiter verrechneten Nebenkosten (für Wasser, Strom, Gas, Heizung, Hauswart usw.) berechnet.

- **effektiver Abzug:**

Ein **Merkblatt** «Liegenschaftsunterhalt / Energiesparmassnahmen / Umwelt- und Lärmschutzmassnahmen / Denkmalpflege» (Stand per 1.1.2009) kann unter www.steuern.bl.ch heruntergeladen oder bei der Steuerbehörde bezogen werden.

Liegenschaftsunterhalt

Sie können die Unterhaltskosten und Prämien in ihrem tatsächlichen Umfang abziehen; *bitte Aufstellung mit Belegen bzw. Liegenschaftsabrechnung beilegen*. Massgebend ist das Datum der Rechnungsstellung.

Es können nur werterhaltende, nicht aber wertvermehrende oder durch Versicherung gedeckte Aufwendungen geltend gemacht werden. Sind besondere Ausstattungen, z.B. Schwimmbäder, Gartenhallen usw. im Mietwert nicht berücksichtigt, so sind auch die durch sie bedingten Unterhalts- und Betriebskosten nicht abziehbar. Wertvermehrende Aufwendungen können bei einer Veräusserung der Liegenschaft bei der Grundstückgewinnsteuer geltend gemacht werden.

Werden Investitionen durch öffentliche Gemeinwesen oder private Institutionen subventioniert, so kann der Abzug nur für den Teil geltend gemacht werden, der von der steuerpflichtigen Person selbst zu tragen ist.

Nicht zum Gebäudeunterhalt gehören: bei selbst genutzten Liegenschaften die Kosten für Hauswart, Betriebskosten, Verwaltungskosten usw.; bei selbst genutztem Stockwerkeigentum können die anteilmässig bezahlten Verwaltungskosten geltend gemacht werden.

Nicht durch Subventionen gedeckte **Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten**, welche die Steuerpflichtigen auf Grund gesetzlicher Vorschriften im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen haben und soweit sie dafür selbst aufkommen, können zusätzlich zum Pauschalabzug abgezogen werden.

Investitionen, die dem **Energiesparen und dem Umweltschutz** dienen und zur rationellen Energieverwendung oder Nutzung erneuerbarer Energien beitragen, sind abziehbar. Sie beziehen sich auf den Ersatz von veralteten und die erstmalige Anbringung von neuen Bauteilen oder Installationen in bestehenden Gebäuden, die nicht zum Geschäftsvermögen gehören. Im Pauschalabzug der Gebäudeunterhaltskosten sind diese Investitionen bereits enthalten.

Investitionen in **Lärmschutzmassnahmen** sind im Pauschalabzug der Gebäudeunterhaltskosten bereits enthalten.

Die Regelungen über die Kosten des Unterhalts und der Verwaltung von Gebäuden gelten ebenfalls für Stockwerkeigentümer. Einlagen in den Reparatur- und **Erneuerungsfonds** sind abziehbar, sofern diese Mittel ausschliesslich zur Bestreitung von Unterhaltskosten für die Gemeinschaftsanlagen verwendet werden.

430 **Eigenmietwert (in BL)**

Der Mietwert der selbst genutzten Wohnung in der Geschäftsliegenschaft ist hier zu deklarieren.

440 **Miet- und Pachtzinsen (in BL)**

Einnahmen und verbuchte Miete des eigenen Geschäftes in der Geschäftsliegenschaft sind hier zu deklarieren.

Bei der Privatliegenschaft ist der in der Erfolgsrechnung verbuchte Mietwert unter Ziffer 405 zu deklarieren.

450 **Mietwert, Miet- und Pachtzinsen (ausserhalb BL)**

Einnahmen und verbuchte Miete des eigenen Geschäftes in der Geschäftsliegenschaft sind hier zu deklarieren.

Bei der Privatliegenschaft ist der in der Erfolgsrechnung verbuchte Mietwert unter Ziffer 410 zu deklarieren.

460/470 **Liegenschaftsunterhalt**

Die Kosten des Unterhalts und der Verwaltung von Gebäuden des Geschäftsvermögens dürfen nur in ihrem effektiven Umfang und nicht pauschal abgezogen werden; *sie sind zu belegen*. Nicht nachgewiesene Gebäudeunterhaltskosten können steuerlich nicht akzeptiert werden. Eigenleistungen werden nur soweit berücksichtigt, als der Gegenwert dem Geschäftsertrag gutgeschrieben wurde.

Abzüge vom Einkommen

➔ Seite 3 der Steuererklärung

Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

Berufsauslagen können mit den nachstehenden Beträgen geltend gemacht werden, soweit sie nicht von der Arbeitgeberfirma getragen werden. Werden höhere Kosten geltend gemacht, sind diese lückenlos nachzuweisen.

Sind beide Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft berufstätig, sind die Abzüge getrennt zu ermitteln.

Expatriates können besondere Berufskosten geltend machen. Für ergänzende Informationen wenden Sie sich an die Steuerbehörde.

500/505 **Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte**

- ▶ Bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel die **notwendigen Abonnementskosten**, für das UAbo im Tarifverbund Nordwestschweiz sind dies für:

Erwachsene **bis CHF 822** pro Jahr
Jugendliche (bis 25 Jahre) **bis CHF 528** pro Jahr

- ▶ Bei Benützung eines **Fahrrades**, eines **Motorfahrrades** oder eines **Motorrades mit gelbem Kontrollschild** **bis CHF 700** pro Jahr

- ▶ Bei Benützung eines **Motorrades mit weissem Kontrollschild** oder eines **Privatautos**: Die Kosten für das private Motorfahrzeug können nur ausnahmsweise geltend gemacht werden, bei:

- Fehlen eines öffentlichen Verkehrsmittels;
- Benützung des privaten Motorfahrzeuges während der Arbeitszeit auf Verlangen der Arbeitgeberfirma;
- Unmöglichkeit der Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels zufolge Krankheit und Gebrechlichkeit;
- Entfernung der nächsten Haltestelle von Wohn- oder Arbeitsort von mehr als 1,5 km;
- einem Zeitaufwand von mehr als 2 1/2 Std. pro Tag.

Die Fahrtkostenpauschalen betragen:

Privatauto **bis zu CHF 0.70** pro Fahrkilometer
Motorrad mit weissem Kontrollschild **bis zu CHF 0.40** pro Fahrkilometer

Die Steuerbehörde kann eine Abstufung der Fahrtkostenpauschale im Verhältnis zur jährlichen Fahrleistung vornehmen.

Für **Hin- und Rückfahrt** zwischen Wohn- und Arbeitsort während der **Mittagspause** können maximal diejenigen Kosten abgezogen werden, welche für die Verpflegung abzugsberechtigt sind. Dafür entfällt der Verpflegungsabzug.

Auswärtiger Wochenaufenthalt

Wer infolge grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort nur für die Freitage bzw. über das Wochenende nach Hause (steuerlicher Wohnsitz) zurückkehren kann, ist berechtigt, die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels abzuziehen.

510/515 Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung

Verpflegungskosten sind grundsätzlich private Lebenshaltungskosten und somit nicht abziehbar. Wer infolge grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort oder wegen kurzer Essenspause eine Hauptmahlzeit nicht zu Hause einnehmen kann, ist zu einem Abzug berechtigt.

Kein Abzug ist möglich, wenn die Kosten pro **Mahlzeit weniger als CHF 10** (exklusive Dessert und Getränke) betragen.

Diese Einschränkungen gelten nicht bei **Schicht- oder Nachtarbeit**. Bei Schichtarbeit ist die Anzahl Schichttage anzugeben. Massgebend für die Berechnung sind die vom Arbeitgeber ausgewiesenen Schichttage gemäss Lohnausweis bzw. separater Bestätigung.

Der Schichtarbeit ist die **gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit** gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können.

Es gelten folgende Ansätze:

- ▶ **Ohne** Verbilligung durch den Arbeitgeber:
CHF 15 pro Arbeitstag, höchstens **CHF 3'200** pro Jahr
- ▶ **Mit** Verbilligung durch den Arbeitgeber oder Möglichkeit der **Kantinenverpflegung**:
CHF 7.50 pro Arbeitstag, höchstens **CHF 1'600** pro Jahr
- ▶ **Bei Schicht- oder Nachtarbeit**:
CHF 15 pro Schichttag, höchstens **CHF 3'200** pro Jahr

Die vorstehenden Pauschalabzüge dürfen nicht kumuliert werden.

Auswärtiger Wochenaufenthalt

Wer infolge grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort nur für die Freitage bzw. über das Wochenende nach Hause (steuerlicher Wohnsitz) zurückkehren kann, ist berechtigt, die Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung abzuziehen.

- ▶ **Ohne** Verbilligung durch den Arbeitgeber:
CHF 30 pro Arbeitstag, höchstens **CHF 6'400** pro Jahr
- ▶ **Mit** Verbilligung durch den Arbeitgeber oder Möglichkeit der **Kantinenverpflegung**:
CHF 22.50 pro Arbeitstag, höchstens **CHF 4'800** pro Jahr

520/525 **Übrige berufsnotwendige Kosten**



Bundessteuer

Der Pauschalabzug beinhaltet Berufsauslagen wie Berufskleider, Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hardware und -Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Beiträge an Berufsverbände usw.

Die Pauschale kann beim Nachweis höherer Kosten (mit Ausnahme der Weiterbildungs- und Umschulungskosten sowie der Mehrkosten bei auswärtigem Wochen-aufenthalt) nicht zusätzlich abgezogen werden.

- ▶ **Pauschalabzug: 3 % des Nettolohnes** gemäss Lohnausweis, mindestens **CHF 2'000** und höchstens **CHF 4'000**



Staats- und Bundessteuer

- ▶ **Weiterbildungs- und Umschulungskosten**

Weiterbildungskosten sind Kosten, die zur Erhaltung oder Sicherung der erreichten Stellung und für den Aufstieg im normalen Rahmen bei der gegenwärtigen Berufsausübung notwendig sind (z.B. Sprach- und Fachkurse, Meisterprüfung usw.). Abgezogen werden können Kosten, die nicht anderweitig (z.B. durch die Arbeitgeberfirma) gedeckt werden. Die Auslagen für Fachliteratur und Arbeitszimmer sind bereits im Pauschalabzug enthalten; als Weiterbildungskosten sind nur diejenigen Bücher und weitere Hilfsmittel abziehbar, die in einem Kurs bzw. einer Schule vorausgesetzt werden.

Umschulungskosten sind Kosten, die für eine Berufsumstellung notwendig sind und nicht von Dritten (Arbeitgeber, Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung usw.) getragen werden oder durch Stipendien gedeckt sind. Die Abzugsfähigkeit der Umschulungskosten setzt grundsätzlich eine abgeschlossene Erstausbildung in einem öffentlich anerkannten Beruf (abgeschlossenes Studium, Lehrabschluss) oder eine Anlehre voraus. Zudem muss die Umschulung aus gesundheitlichen oder wirtschaftlich bedingten Gründen erfolgen.

Zu den **nicht** abzugsfähigen Umschulungskosten gehören Kosten für den Besuch von Schulen und andere Kosten, welche nicht im Hinblick auf eine spätere hauptberufliche Erwerbstätigkeit entstanden sind. *Der Steuererklärung ist eine Aufstellung mit Belegen beizulegen.*

Auswärtiger Wochenaufenthalt: Unterkunft

Wer infolge grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort nur für die Freitage bzw. über das Wochenende nach Hause (steuerlicher Wohnsitz) zurückkehren kann, ist berechtigt, die Mehrkosten für die auswärtige Unterkunft abzuziehen. *Der Steuererklärung ist beim erstmaligen Abzug eine Kopie des Mietvertrages beizulegen.*



Staatssteuer

- ▶ **Pauschalabzug: CHF 500**

► **Berufskleider, vermehrter Nahrungs- und Getränkeaufwand**

- nachgewiesene Kosten für besondere Berufskleider (Überkleider, Berufsmäntel usw.)
- Schwerarbeiter (wie Giesser, Teearbeiter usw.): Für vermehrten Nahrungs- und Getränkeaufwand bis CHF 350

► **Berufsbedingte Fachliteratur, statutarische Mitgliederbeiträge an Berufsverband**

Hier können Kosten für Fachliteratur, soweit sie zur Erhaltung oder Sicherung der erreichten Stellung und für den Aufstieg im normalen Rahmen bei der gegenwärtigen Berufsausübung notwendig sind, geltend gemacht werden. Im Weiteren können die von der steuerpflichtigen Person an Berufsverbände einbezahlten statutarischen Mitgliederbeiträge in Abzug gebracht werden.

► **Arbeitszimmer**

Nur abziehbar, wenn ein wesentlicher Teil der Berufsarbeit (mindestens 40 % der gesamten Arbeitszeit) zu Hause erledigt werden muss, für die Berufsausübung ein Arbeitszimmer benötigt wird, ein besonderer Arbeitsplatz auch tatsächlich ausgetrennt ist und am Arbeitsplatz kein entsprechender Raum zur Verfügung steht.

Berechnung des Abzuges:
$$\frac{\text{Jahresmiete bzw. Eigenmietwert}}{\text{Total Anzahl Zimmer} + 1}$$

530/535 Auslagen bei Nebenerwerb

Der Pauschalabzug beträgt:

20% der Nettoeinkünfte aus Nebenerwerb gemäss Ziffer 110 der Steuererklärung, mindestens **CHF 800** und höchstens **CHF 2'400**

- Belaufen sich die Bruttoeinkünfte auf weniger als CHF 800 im Jahr, kann nur dieser niedrigere Betrag abgezogen werden.
- Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.

Schuldzinsen / Unterhaltsbeiträge / Rentenleistungen

Hinweis zu den Ziffern 570 und 575

Unterhaltsbeiträge, welche in Form einer Kapitalabfindung erbracht werden, gelten bei der leistenden Person als Schuldentilgung und sind daher nicht abziehbar.

550 Private Hypothekarzinsen

Es sind nur die im Jahre 2010 fällig gewordenen Hypothekarzinsen einzutragen.

- Die privaten Schuldzinsen sind höchstens im Umfang der Bruttovermögenserträge zuzüglich eines festen Betrages von CHF 50'000 abzugsberechtigt.
- Nicht abzugsberechtigt sind Amortisationen (Schuldrückzahlungen) und Leasingkosten (inklusive Zinsanteil).

555 Private übrige Schuldzinsen

Es sind nur die im Jahre 2010 fällig gewordenen Schuldzinsen einzutragen. *Bitte Belege beilegen.* Ein **Einlageblatt** «Schuldenverzeichnis» kann unter www.steuern.bl.ch heruntergeladen oder bei der Steuerbehörde bezogen werden.

- ▶ Die privaten Schuldzinsen sind höchstens im Umfang der Bruttovermögenserträge zuzüglich eines festen Betrages von CHF 50'000 abzugsberechtigt.
- ▶ Nicht abzugsberechtigt sind Amortisationen (Schuldrückzahlungen) und Leasingkosten (inklusive Zinsanteil).

560 Geschäftliche Schuldzinsen

Ist eine Steuerauscheidung zu erstellen, so sind die geschäftlichen Schuldzinsen aus dem Geschäftseinkommen (Ziffer 150 bis 165) auszuscheiden und hier zu deklarieren.

570 Unterhaltsbeiträge

Unterhaltsbeiträge, die für den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten persönlich bestimmt sind, können abgezogen werden. *Bitte Name und Adresse des Unterhaltsempfängers/der Unterhaltsempfängerin angeben und die Zahlungsbelege bei erstmaligem Abzug beilegen.*

Dasselbe gilt für Unterhaltsbeiträge an Personen in aufgelöster eingetragener Partnerschaft.

575 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder

Für Kinder bestimmte Unterhaltsbeiträge (Alimente) können **bis und mit dem Monat, in dem das Kind das 18. Altersjahr erreicht**, abgezogen werden. Unterhaltsbeiträge an Volljährige können im Rahmen des Unterstützungsabzuges gemäss Ziffer 760 der Steuererklärung geltend gemacht werden.

580 Rentenleistungen und dauernde Lasten, Wohnrecht

Dauernde Lasten (z.B. Baurechtszinsen, Wohnrecht usw.) können vom privaten Schuldner abgezogen werden, wenn sie auf besonderen gesetzlichen, vertraglichen oder durch letztwillige Verfügung begründeten Verpflichtungen beruhen.

Nicht abziehbar sind familienrechtlich geschuldete Leistungen.

Ein Abzug von Leibrenten und Verpfändung kann vom privaten Schuldner im Umfang von **40 %** der bezahlten Renten vorgenommen werden.

Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen

600 Einkäufe / Beiträge an die 2. Säule (berufliche Vorsorge)

Abzugsfähig sind Zahlungen an Pensionskassen (2. Säule), soweit die unter Ziffer 100 ff. der Steuererklärung deklarierten Einkünfte (Nettolohn) nicht bereits von

der Arbeitgeberfirma um diese Beiträge gekürzt worden sind. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Begrenzung des Einkaufs gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG).

Die tatsächlichen Einkaufsbeiträge sind dem Lohnausweis bzw. der von der Vorsorgeeinrichtung ausgestellten Bescheinigung zu entnehmen, die mit der Steuererklärung einzureichen ist.

Selbständige Erwerbstätigkeit

Die Beiträge für die berufliche Vorsorge können vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden. Wegen der Abrechnung mit der AHV darf nur derjenige Anteil der Beiträge des Geschäftsinhabers als Geschäftsaufwand verbucht werden, der auch für die Arbeitnehmer durch die Firma bezahlt wird (sogenannte Arbeitgeberbeiträge). Wird kein Personal versichert, so ist in der Regel der halbe Anteil der Gesamtbeiträge als Geschäftsaufwand zu verbuchen. Der verbleibende Anteil ist in die Steuererklärung einzutragen (in der Regel Arbeitnehmerbeiträge).

610 Beiträge an die Säule 3a

Einzutragen sind die von Erwerbstätigen tatsächlich im Jahre 2010 bezahlten Prämien und Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge:

- Steuerpflichtige Personen, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören: höchstens **CHF 6'566**;
- Steuerpflichtige Personen, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören: höchstens **20 %** des Erwerbseinkommens, maximal **CHF 32'832**.

Diese Abzüge werden nur gewährt, wenn die entsprechenden Bescheinigungen der Steuererklärung beiliegen.

Sind beide Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft erwerbstätig, so kann der Abzug von beiden Personen je für sich beansprucht werden, sofern beide einen Vorsorgevertrag abgeschlossen haben und Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) leisten.

Nicht Erwerbstätige können keine Beiträge an die Säule 3a leisten. Eine Erwerbstätigkeit wird nur dann als solche akzeptiert, wenn der Lohn mit der AHV, IV usw. abgerechnet wurde.



Selbständige Erwerbstätigkeit

- ▶ Kein Abzug ist möglich, wenn sich aus der selbständigen Erwerbstätigkeit ein Verlust ergibt.

Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Massgebend sind die Verhältnisse am **31. Dezember 2010** bzw. am Ende der Steuerpflicht.

Bezahlte Prämien für persönliche Versicherungen wie Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungen der Steuerpflichtigen und deren Kinder sowie Zinsen von Sparkapitalien sind bis zu folgenden Höchstbeträgen abzugsfähig:



	 Staatssteuer	 Bundessteuer
620 Ehepaare oder eingetragene Partnerschaften	CHF 4'000	CHF 3'300
oder wenn keine Beiträge an die Säulen* 2 oder 3a geleistet wurden		CHF 4'950
625 Übrige Steuerpflichtige	CHF 2'000	CHF 1'700
oder wenn keine Beiträge an die Säulen* 2 oder 3a geleistet wurden		CHF 2'550
630 zusätzlich für jedes Kind gemäss Abzug Ziffer 750 der Steuererklärung, sowie bei der Bundessteuer für jede unterstützungsbedürftige Person gemäss Ziffer 760 der Steuererklärung	CHF 450 pro Kind	CHF 700 pro Kind/ unterstützungsbedürftige Person

* = berufliche Vorsorge/Pensionskasse (2. Säule) bzw. gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)

Weitere Abzüge

640 Bausparrücklagen

Der Abzug beträgt:

 Staatssteuer	 Bundessteuer
bis zu CHF 13'132	Kein Abzug möglich

- ▶ Gemeinsam steuerpflichtige Personen können diesen Abzug **je** für sich beanspruchen.
- ▶ Während der Dauer der Bausparrücklagen sind bei der **Staatssteuer** der auf dem Sparkapital angewachsene Zins von der Einkommenssteuer und das Kapital von der Vermögenssteuer befreit.

Wird das Bausparkapital nicht innert 2 Jahren nach Ablauf der maximalen Spardauer von 10 Jahren oder ab dem Zeitpunkt eines früheren Rückzuges zweckgemäss für den Erwerb von Wohneigentum verwendet, erfolgt eine Nachbesteuerung.

645 **AHV-, IV- und EO-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen**

Persönliche AHV-, IV- und EO-Beiträge von nicht erwerbstätigen Personen können abgezogen werden. *Bitte Belege beilegen.*

650 **Zuteilung von Gratisaktien usw.**



Staatssteuer

Die Zuteilung von Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und Zinsen auf Bausparrücklagen sind lediglich bei der Bundessteuer steuerbar. Da die entsprechenden Erträge im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis aufgeführt werden müssen, können diese bei der Staatssteuer hier wieder abgezogen werden.

655 **Kosten für Vermögensverwaltung**

Als Kosten für Vermögensverwaltung können abgezogen werden:

- Der Aufwand für die allgemein übliche Verwaltung von Wertschriften usw. durch Drittpersonen (Depot- und Safegebühren);
- Kommissionen und Spesen auf Bank- und Postkonti;
- Kosten im Zusammenhang mit einer Krediteröffnung (Abschlusskommission der Bank usw.);
- Einsätze bei Sport-Toto, Toto-X, Lotto, Lotterien und ähnlichen Veranstaltungen des Jahres 2010 bis zur Höhe der in der entsprechenden Wettbewerbsart erzielten Gewinne. *Bitte Belege beilegen.*

Nicht abzugsfähig sind:

- Beurkundungs- und Grundbuchgebühren sowie die Handänderungssteuer, welche bei der Grundstückgewinnsteuer-Veranlagung als Gestehungskosten berücksichtigt werden;
- Anrechnung einer Entschädigung für eigene Bemühungen;
- Courtage, Stempelgebühren, Kommissionen und Spesen bei Ankauf und Verkauf von Wertschriften;
- Kosten für Anlageberatung, Steuerberatung, Ausfertigung von Steuererklärungen und dergleichen;
- Gebühren für Kreditkarten, Maestro-Karten.

660 **Verrechenbare Geschäftsverluste**

Vom Einkommen können Verluste aus den sieben dem Steuerjahr vorausgegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit sie noch nicht mit übrigem Einkommen verrechnet werden konnten.



670 **Übrige Abzüge**

Abzugsfähig sind Prämien von erwerbstätigen Personen für die obligatorische Unfallversicherung, soweit die unter Ziffer 100 der Steuererklärung deklarierten Einkünfte nicht bereits um diese Beiträge gekürzt worden sind.

Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können einen besonderen Abzug geltend machen, wenn beide erwerbstätig sind. Dasselbe gilt für Personen in eingetragener Partnerschaft. Dieser Sonderabzug kann nur einmal beansprucht werden. Dem Erwerbseinkommen gleichgestellt ist das Ersatzeinkommen gemäss Ziffer 260 der Steuererklärung.

Der Abzug beträgt:

 Staatssteuer	 Bundessteuer
das niedrigere Erwerbseinkommen, höchstens CHF 1'000	50 % vom niedrigeren Erwerbseinkommen, mindestens CHF 7'600 , höchstens CHF 12'500

Der Abzug steht den steuerpflichtigen Personen wie folgt zu:

- bei **unabhängig** voneinander (unselbständig oder selbständig) erwerbstätigen Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft: Unterschreitet das ermittelte Erwerbseinkommen nach Abzug der Berufsauslagen sowie der Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen der Säule 2 und 3a die Höhe des gesetzlichen Abzugs, so kann nur dieser niedrigere Betrag abgezogen werden, d.h., Berufsauslagen und Sonderabzug zusammen dürfen nicht höher sein als das Erwerbseinkommen. Der Abzug entfällt, wenn sich aus der Erwerbstätigkeit ein Verlust ergibt.
- bei erheblicher **Mitarbeit** des einen Ehegatten oder einer Person in eingetragener Partnerschaft im Geschäft oder Gewerbe der anderen Person: Der Abzug wird vom gemeinsamen Erwerbseinkommen gewährt. Ist dieses Erwerbseinkommen geringer als der zulässige Abzug, so kann nur dieser niedrigere Betrag abgezogen werden.

Krankheits- und Unfallkosten

Steuerpflichtige Personen, die einen Abzug für Krankheits- und Unfallkosten geltend machen, müssen mit der Steuererklärung das vollständig ausgefüllte **Einlageblatt** (Rückseite) «Details zu den Krankheits- und Unfallkosten sowie zu den behinderungsbedingten Kosten» mit den dort aufgeführten Angaben und Unterlagen einreichen. Abzugsberechtigte Kosten entnehmen Sie der Vorderseite des erwähnten Einlageblattes.



Staatssteuer

Zum Abzug zugelassen werden Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Personen und der von ihnen unterhaltenen Personen, soweit sie die Kosten selber tragen.



Bundessteuer

Zum Abzug zugelassen werden Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Personen und der von ihnen unterhaltenen Personen, soweit sie die Kosten selber tragen, gemäss folgender Formel:

$$\begin{aligned} & \text{Total Einkünfte gemäss Ziffer 499 der Steuererklärung} \\ & \text{./. Total Abzüge von Ziffer 500 bis 730 der Steuererklärung} \\ & \text{./. allfällige steuerfreie Teilbeträge aus qualifizierter Beteiligungen} \\ \hline = & \text{ **Reineinkommen** (vor Abzug der freiwilligen Zuwendungen)} \end{aligned}$$

$$\frac{\text{Reineinkommen} \times 5}{95} = \text{ **Selbstbehalt** }$$

Bewohner von **Pflegeheimen** in der **Pflegestufe 1** (nach BESA) können 2/3 der selbst getragenen Heimkosten (nach Abzug von Dritteleistungen) als Krankheitskosten in Abzug bringen (Staats- und Bundessteuer).

730 **Behinderungsbedingte Kosten**

Steuerpflichtige Personen, die einen Abzug für behinderungsbedingte Kosten geltend machen, müssen mit der Steuererklärung das ausgefüllte **Einlageblatt** (Rückseite) «Details zu den Krankheits- und Unfallkosten sowie zu den behinderungsbedingten Kosten» mit den dort aufgeführten Angaben und Unterlagen einreichen.

Abzugsfähig sind behinderungsbedingte Kosten der Steuerpflichtigen oder der von ihnen unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit die Steuerpflichtigen die Kosten selber tragen (siehe auch Vorderseite des erwähnten Einlageblattes).

Bei Bewohnern von **Pflegeheimen** geht man ab **Pflegestufe 2** (nach BESA) von einer Behinderung aus, weshalb 2/3 der selbst getragenen Gesamtkosten (nach Abzug von Dritteleistungen) als abzugsfähige Kosten gelten.

738 **Freiwillige Zuwendungen**

Zum Abzug zugelassen werden die freiwilligen Zuwendungen von Geld und übrigen Vermögenswerten (z.B. wertvolle Kunstsammlungen, Liegenschaften usw.) an Körperschaften, Stiftungen, Anstalten und andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind. Ebenfalls sind Zuwendungen an den Bund, die Kantone, Gemeinden und deren Anstalten abzugsfähig.



Bundessteuer

Bei der Bundessteuer müssen solche Zuwendungen **mindestens CHF 100** erreichen und dürfen insgesamt 20 % des Reineinkommens (gemäss Formel in Ziffer 720) nicht übersteigen.

- ▶ Die Liste derjenigen Institutionen, bei denen die Abzugsberechtigung bereits geprüft worden ist, kann unter www.steuern.bl.ch heruntergeladen oder bei der Steuerbehörde bezogen werden.
- ▶ Bei einer nicht auf der Liste aufgeführten Institution ist eine Kopie des Steuerbefreiungsentscheids des Sitzkantons der jeweiligen Institution beizubringen.

Sozialabzüge



Für die Festsetzung der Sozialabzüge sind die Verhältnisse am **31. Dezember 2010** massgebend. Endet die Steuerpflicht jedoch während des Steuerjahres, sind sie nach den Verhältnissen am Ende der Steuerpflicht festzusetzen.

750 Abzug für Kinder

Der Abzug wird gewährt für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind, für das die steuerpflichtigen Personen sorgen (Sorgerecht).

Bei gemeinsamem Sorgerecht beider Elternteile steht der Abzug demjenigen Elternteil zu, der den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet. Der Abzug kann pro Kind nur einmal gewährt werden. Derjenige Elternteil, der mit dem Kind nicht in gemeinsamem Haushalt lebt und Alimente für das Kind leistet, kann keinen Kinderabzug beanspruchen, sondern die Alimentenleistungen bis zur Volljährigkeit des Kindes in Abzug bringen (siehe Ziffer 575 der Steuererklärung).

Der Abzug beträgt:

 Staatssteuer	 Bundessteuer
CHF 750 pro Kind*	CHF 6'100 pro Kind

* Der Kinderabzug wird vom Einkommens-**Steuerbetrag** gewährt. Der Abzug wird auf Grund Ihrer Angaben auf der Titelseite der Steuererklärung von Amtes wegen vorgenommen.

Bei der **Staatssteuer** entfällt der Kinderabzug, wenn

- ▶ das Einkommen des Kindes den steuerfreien Betrag übersteigt;
- ▶ das Kind nicht in gemeinsamem Haushalt mit den steuerpflichtigen Personen lebt.



755 Abzug für Kinderbetreuung durch Drittpersonen

Zum Abzug berechtigt sind Eltern, die ihre Kinder durch Drittpersonen (z.B. Tagesbetreuung, Kinderhort usw.) **entgeltlich** betreuen lassen müssen, infolge

- Erwerbstätigkeit beider Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft;
- Erwerbstätigkeit des allein stehenden Elternteils, der für das Kind die elterliche Sorge hat;
- Invalidität des betreuenden Elternteils.

Der Abzug kann beansprucht werden für Kinder, die das 15. Altersjahr noch nicht überschritten haben und mit den Eltern bzw. dem Elternteil im gleichen Haushalt leben. Die selbst getragenen Kosten müssen belegt werden.

Der Abzug beträgt:



 Staatssteuer	 Bundessteuer
höchstens CHF 5'500 pro Kind	Kein Abzug möglich

760 Abzug für unterstützungsbedürftige Personen

Wenn Sie einen Unterstützungsabzug geltend machen, haben Sie einen **Nachweis der Unterstützungsbedürftigkeit** und die Zahlungsbelege einzureichen.

Der Abzug wird gewährt für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren notwendigen Lebensunterhalt die steuerpflichtigen Personen in **mindestens der Höhe des Unterstützungsabzuges finanziell** beiträgt. *Bitte Zahlungsbelege (Bank/Post) beilegen.*

Der Abzug beträgt:

 Staatssteuer	 Bundessteuer
CHF 2'000 pro unterstützte Person	CHF 6'100 pro unterstützte Person



► **Kein Abzug** kann gemacht werden für nicht unterstützungsbedürftige Personen, den Ehegatten oder den/die Partner/in in eingetragener Partnerschaft sowie für Kinder, wenn den steuerpflichtigen Personen der Kinderabzug gewährt wird. Ebenso ist der Abzug ausgeschlossen, wenn für die unterstützte Person Unterhaltsbeiträge (Alimente) in Abzug gebracht werden können.

765 Abzug für pflegebedürftige Personen

Wenn Sie einen Abzug geltend machen, haben Sie einen **Nachweis der Pflegebedürftigkeit** einzureichen.

Der Abzug wird gewährt für volljährige Personen, die schwer invalid oder dauernd pflegebedürftig sind und die **unengeltlich** in häuslicher Gemeinschaft von der steuerpflichtigen Person betreut werden.

Der Abzug beträgt:

 Staatssteuer	 Bundessteuer
CHF 2'000 pro pflegebedürftige Person	Kein Abzug möglich

► Dieser Abzug entfällt, wenn die betreuende Person nach den Ansätzen der Spitex für Hauswirtschaft und Betreuung entschädigt wird.

770 Abzug für AHV- und IV-Rentner/innen



Staatssteuer

Der Abzug wird gewährt

- für allein stehende AHV- oder IV-Rentner/innen, die höchstens CHF 32'500 Einkünfte* pro Jahr erzielen;
- für AHV- oder IV-Rentner-Paare, die höchstens CHF 58'000 Einkünfte* pro Jahr erzielen, sofern beide Ehegatten oder beide Personen in eingetragener Partnerschaft eine AHV- oder IV-Rente beziehen.

* Einkünfte vor allen Abzügen (Ziffer 499 zuzüglich Ziffern 415, 420, 460 und 470)

Der Abzug beträgt höchstens CHF 7'000 und vermindert sich gemäss Tabelle auf Seite 43.



► Dieser Abzug entfällt, wenn nach allen Abzügen sowie ohne Berücksichtigung der dauernd und selbst bewohnten Liegenschaft **steuerbares Vermögen** vorhanden ist.

Abzug für AHV- und IV-Rentner/innen bei der Staatssteuer		
Ehepaar oder eingetragene Partnerschaft Einkünfte in CHF	Alleinstehende Person Einkünfte in CHF	Abzug in CHF
bis 45'000	bis 25'000	7'000
45'001 - 46'000	25'001 - 25'500	6'500
46'001 - 47'000	25'501 - 26'000	6'000
47'001 - 48'000	26'001 - 26'500	5'500
48'001 - 49'000	26'501 - 27'000	5'000
49'001 - 50'000	27'001 - 27'500	4'500
50'001 - 51'000	27'501 - 28'000	4'000
51'001 - 52'000	28'001 - 28'500	3'500
52'001 - 53'000	28'501 - 29'000	3'000
53'001 - 54'000	29'001 - 29'500	2'500
54'001 - 55'000	29'501 - 30'000	2'000
55'001 - 56'000	30'001 - 30'500	1'500
56'001 - 57'000	30'501 - 31'000	1'000
57'001 - 58'000	31'001 - 32'500	500

775 **Abzug für Ehepaare und eingetragene Partnerschaften**

Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft leben, können einen Abzug vornehmen.

Der Abzug beträgt:

 Staatssteuer	 Bundessteuer
Kein Abzug möglich	CHF 2'500

Vermögen im In- und Ausland

➔ Seite 4 der Steuererklärung

Massgebend ist der Vermögensstand am **31. Dezember 2010** bzw. am Ende der Steuerpflicht.

Selbständige Erwerbstätigkeit

Für Vermögenswerte gilt die sogenannte **Präponderanzmethode**. Danach gehören zum Geschäftsvermögen alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen. Als Abgrenzungsmerkmal gelten insbesondere die Mietwerte bzw. die Mieterträge. Gemischt genutzte Objekte, die überwiegend (mehr als 50 %) der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen, sind vollumfänglich dem Geschäftsvermögen zuzuweisen.

Bewegliches Vermögen

800 Wertschriften und Guthaben

▶ Siehe Erläuterungen zum Wertschriften- und Guthabenverzeichnis auf Seiten 47 bis 51 dieser Wegleitung.

805 Bargeld, Gold und andere Edelmetalle

Kurse für ausländische Banknoten, Goldmünzen und Edelmetalle können der Kursliste der Eidg. Steuerverwaltung entnommen werden.

810 Lebens- und Rentenversicherungen

Rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer. Ausnahme: In anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) abgeschlossene Vorsorgepolicen sind bis zur Fälligkeit der Versicherungssumme steuerfrei.

Der Vermögenssteuerwert von Lebensversicherungen richtet sich nach dem Steuerwert (Rückkaufswert inkl. Überschussbeteiligung), der von der Versicherungsgesellschaft bescheinigt wird. *Diese Bescheinigung ist mit der Steuererklärung einzureichen.*

Rentenversicherungen mit aufgeschobener Rentenzahlung sind ebenfalls zum Rückkaufswert steuerbar, der von der Versicherungsgesellschaft zu bescheinigen ist. Rentenversicherungen werden dann nicht mehr als Vermögen besteuert, wenn die Renten im Steuerjahr zu laufen begonnen haben, auch wenn von der Versicherung noch ein Rückkaufswert bescheinigt wird.

815 Fahrzeuge, einschliesslich Boote und Wohnwagen, sind wie folgt zu bewerten:

Herstellungsjahr		Steuerwert in % des Neuwertes
2010		70
2009		50
2008	je nach Zustand	35 bis 40
2007	je nach Zustand	20 bis 35
2006 und früher	je nach Zustand	5 bis 30

820 Anteile an unverteiltten Erbschaften oder an anderen Vermögensmassen

Die Anteile an unverteiltten Erbschaften sowie Nutzniessungen werden ab Todestag den einzelnen Erben oder Nutzniessern quotenmässig zugerechnet. Jeder Beteiligte hat seinen Anteil am Vermögen separat zu versteuern. Der Steuererklärung ist eine Aufstellung oder das **Einlageblatt** «Formular für Beteiligte an Personengemeinschaften (z.B. Erbengemeinschaften) und Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit» beizulegen, das unter www.steuern.bl.ch heruntergeladen oder bei der Steuerbehörde bezogen werden kann.

825 Übrige Vermögenswerte

Vermögenswerte, die unter den vorhergehenden Ziffern nicht deklariert wurden, sind hier aufzuführen, wie Sammlungen (Briefmarken, Münzen, Bücher, Antiquitäten usw.), Kunstgegenstände (Gemälde usw.), Luxusgegenstände (Schmuck, teure Musikinstrumente, kostbare Teppiche usw.), Pferde, Fahrnisbauten (z.B. Gartenhäuschen, welche nicht fest mit dem Boden verbunden sind) usw. Als Verkehrswert gilt bei Briefmarken ein Viertel des Katalogwertes, bei Münzen ein Drittel des Katalogwertes, mindestens jedoch der Goldwert, bei Gemälde- und sonstigen Kunstsammlungen die Hälfte des Versicherungswertes. Der Hausrat ist steuerfrei.

Liegenschaften

831/841 Liegenschaften innerhalb des Kantons Basel-Landschaft

Die **Steuerwerte** der im Kanton Basel-Landschaft gelegenen Liegenschaften können dem mit separater Post zugestellten Informationsschreiben «**Liegenschaftswerte** im Kanton Basel-Landschaft» entnommen werden.

851 Liegenschaften ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft

Bei ausserkantonalen Liegenschaften ist der vom Liegenschaftskanton festgesetzte Steuerwert zu deklarieren. *Bitte Beleg/e beilegen.* Für die Ermittlung des satzbestimmenden Reinvermögens wird von der Steuerbehörde ein dem basellandschaftlichen

Steuerwert vergleichbarer Wert zu Grunde gelegt. Die Verteilung der Schulden und Schuldzinsen wird ebenfalls von der Steuerbehörde vorgenommen.

Geschäftsaktiven Selbständigerwerbender

869 Geschäftsaktiven Selbständigerwerbender

Die Bilanz gemäss Jahresrechnung umfasst das bewegliche und unbewegliche Geschäftsvermögen. Dazu gehören Guthaben und Wertschriften, Grundstücke und Liegenschaften sowie sonstige geschäftliche Aktiven wie Mobilien, Fahrzeuge, Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Vorräte und Waren.

Guthaben und Wertschriften (inkl. immaterielle Güter) des Geschäftsvermögens sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis mit dem Buchwert anzugeben.

Der **Buchwert von Guthaben und Wertschriften** ist in Abzug zu bringen, soweit dieser in Ziffer 800 (Wertschriften und Guthaben), in Ziffer 805 (Bargeld, Gold und andere Edelmetalle) und in Ziffer 860 (Aktiven gemäss Bilanz) enthalten ist.

Grundstücke und Liegenschaften des Geschäftsvermögens werden (wie beim Privatvermögen) zum Steuerwert bewertet (Ziffer 831/841/851). Die so ermittelten Werte sind lediglich für die Vermögenssteuer massgebend; die bilanzierten Werte (Buchwerte) bleiben unverändert.

Der **Buchwert von Grundstücken und Liegenschaften** ist in Abzug zu bringen, soweit dieser in den Ziffern 831-851 und in Ziffer 860 (Aktiven gemäss Bilanz) enthalten ist.

879 Anteile an Personengesellschaften

Kollektiv-, Kommandit- und einfache Gesellschaften werden nicht als Einheit besteuert. Beteiligte haben ihren Anteil am Vermögen nach den Angaben im «**Fragebogen** für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften» hier zu deklarieren.

Schulden

Bei Bedarf kann ein **Einlageblatt** «Schuldenverzeichnis» unter www.steuern.bl.ch heruntergeladen oder bei der Steuerbehörde bezogen werden.

890 Private Hypotheken

Private Hypotheken sind hier zu deklarieren.

891 Private übrige Schulden

Die privaten übrigen Schulden sind hier zu deklarieren.

892 Geschäftliche Schulden

Die Geschäftsschulden sind hier zu deklarieren.

Tarife

Details zu den Tarifen und zur Tarifgestaltung können unter www.steuern.bl.ch heruntergeladen oder bei der Steuerbehörde bezogen werden.

Steuerfreie Beträge

- 900** Der Abzug beträgt CHF 150'000 für in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebende Steuerpflichtige und Einelternfamilien. Er gilt auch für Steuerpflichtige, die mit unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt leben, für verwitwete Steuerpflichtige sowie für überlebende Personen in durch Tod aufgelöster eingetragener Partnerschaften für den nach dem Todestag verbleibenden Rest des Steuerjahres.
- 905** Der Abzug beträgt CHF 75'000 für alle anderen steuerpflichtigen Personen.

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis

Angaben zu Schenkungen, Erbvorbzügen und Erbschaften

Hier sind **jede** (erhaltene und gemachte) Schenkung, jeder Erbvorbzug und Vermögensanfall von Todes wegen (auch wenn die Erbteilung noch nicht erfolgt ist) anzugeben, die im Jahre 2010 stattgefunden haben, auch wenn diese von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit sind (Meldepflicht).

Grundlage der Veranlagung sind die amtlichen Erbschaftsinventare und die Meldungen der Grundbuchämter oder anderer Behörden. Wo steuerpflichtige Fälle nicht amtlich zur Kenntnis der Steuerverwaltung gelangen, sind sie dieser vom Empfänger der Zuwendung, bei Schenkung vom Schenker, innerhalb von 30 Tagen seit dem Vermögensanfall zu melden.

Von der Erbschafts- und der Schenkungssteuer sind die Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft und die direkten Nachkommen des Erblassers oder Schenkers befreit.

Rückerstattung der Verrechnungssteuer

Beachten Sie, dass der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer erlischt, wenn der Antrag nicht **innert dreier Jahre** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, gestellt wird.

Erbengemeinschaften können für die Rückforderung der eidg. Verrechnungssteuer das **Formular** «Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer in Erbfällen (S-167 post)» sowie für den zusätzlichen Steuerrückbehalt USA das **«Ergänzungsblatt USA zum Erbantrag S-167 (R-US 167 post)»** unter www.steuern.bl.ch herunterladen oder bei der Steuerbehörde beziehen.

Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer von **Stockwerkeigentümergeinschaften** muss durch den Vertreter der Gemeinschaft mittels **gemeinsamem**

Rückerstattungsantrag «Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer (Form. 25)» bei der Eidg. Steuerverwaltung geltend gemacht werden.

Welche Vermögenswerte und Einkünfte sind einzutragen?

In das Formular einzutragen sind das Vermögen der Steuerpflichtigen und der minderjährigen Kinder des Jahrgangs 1993 und jüngere sowie das Vermögen, an dem sie die **Nutznutzung** haben.

Vermögen und Ertrag von **Personen des Jahrgangs 1992 und älter** sind durch diese **selber** zu versteuern; sie haben daher ebenfalls das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis auszufüllen, um den Verrechnungsanspruch auf die Fälligkeiten 2010 geltend zu machen. Dementsprechend haben die Eltern diese Werte nicht mehr zu deklarieren.

Im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis sind auch Gewinne aus Sport-Toto, Toto-X, Lotto, Lotterien und ähnlichen Veranstaltungen (inklusive Naturalgaben) sowie Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von **Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung** (globalverzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen) aufzuführen. Eine überwiegende Einmalverzinsung – und damit steuerbarer Vermögensertrag bei Veräusserung oder Rückzahlung – liegt vor, wenn die periodische Verzinsung weniger als die Hälfte der gesamten Rendite ausmacht. Ob ein einmalverzinslicher oder periodischverzinslicher Titel vorliegt, ist in der Regel der Kursliste der Eidg. Steuerverwaltung zu entnehmen.

Steuerpflichtig sind auch **Prämienpotkonti** bei einer Versicherungsgesellschaft.

Zum Ertrag gehören auch die Bruchzinsen, nicht jedoch die von Titelverkäufen herührenden Marchzinsen. Die bei Titelkäufen belasteten Marchzinsen können nicht als Schuldzinsen oder Vermögensverwaltungskosten abgezogen werden.

Besonderheiten:

- Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlten Erträgen aus rückkaufsfähigen **Kapitalversicherungen mit Einmalprämie** im Lebensfall oder bei Rückkauf, sind steuerbar, es sei denn, diese Kapitalversicherung diene der Vorsorge. Als der Vorsorge dienend gilt
 - für Versicherungsabschlüsse **ab dem 1.1.1999**: Die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten auf Grund eines mindestens 5-jährigen Vertragsverhältnisses, das spätestens vor dem 66. Geburtstag abgeschlossen worden ist. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei (alle Bedingungen müssen erfüllt sein).
 - für Versicherungsabschlüsse **vor dem 1.1.1999**: Die Auszahlung bzw. der Rückkauf ist beim Staat immer einkommenssteuerfrei. Beim Bund muss hingegen das Vertragsverhältnis mindestens 5 Jahre gedauert haben und die Auszahlung bzw. der Rückkauf darf frühestens im Alter von 60 Jahren erfolgen, damit die Leistung steuerfrei bleibt (beide Bedingungen müssen erfüllt sein).
 - für Versicherungsabschlüsse **vor dem 1. Januar 1994**: Die Auszahlung bzw. der Rückkauf ist beim Staat einkommenssteuerfrei. Beim Bund sind die

Erträge steuerfrei, sofern bei Auszahlung oder Rückkauf das Vertragsverhältnis mindestens 5 Jahre gedauert oder der Versicherte das 60. Altersjahr vollendet hat (nur eine Bedingung muss erfüllt sein).

- Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (z.B. geldwerte Leistungen), einschliesslich **Gratisaktien**, **Gratisnennwerterhöhungen** und dergleichen: Die Zuteilung von Gratisaktien (nicht zu verwechseln mit verbilligt abgegebenen Mitarbeiteraktien) und Gratisnennwerterhöhungen unterliegen nur bei der Bundessteuer der Besteuerung.
- Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (nur Bund: einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) und diese Beteiligungsrechte mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft betragen, werden wie folgt besteuert:



Staatssteuer

– zum halben Satz

Diese Satzreduktion gilt auch für Gewinne aus Veräusserung von Beteiligungsrechten des Geschäftsvermögens, sofern die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.



Bundesteuer

- zu 60 % als Einkommen (Privatvermögen)
- zu 50 % als Einkommen (nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes), wenn diese Beteiligungen Bestandteil des **Geschäftsvermögens** sind. Dies gilt auch für Gewinne aus Veräusserung solcher Beteiligungsrechte des Geschäftsvermögens. Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

Bitte bezeichnen Sie Beteiligungen von mindestens 10 % mit einem «QP» als qualifizierte Beteiligung (Privatvermögen) oder mit einem «QG» als qualifizierte Beteiligung (Geschäftsvermögen). Die Reduktion des Ertrags aus solchen Beteiligungen wird dann **von Amtes wegen** vorgenommen.

Der Nachweis, dass solche Beteiligungen mindestens 10 % betragen, muss erbracht werden. Fehlt ein solcher Nachweis oder ist dieser nicht offensichtlich, so erfolgt die Besteuerung zum vollen Satz bzw. zum vollen Betrag.

- Der auf dem Bausparkapital (**Bausparrücklagen**) angefallene Zins pro 2010 ist zu deklarieren. Er unterliegt nur der Besteuerung durch die Bundessteuer. Die Bausparrücklagen sind durch Bankausweis zu belegen.

Nicht im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis aufzuführen sind:

- Der Bestand des Bausparkapitals per 31. Dezember 2010.
- Die Guthaben bei Einrichtungen der 2. Säule (Pensionskasse / berufliche Vor-

sorge) und der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a); sie sind bis zur Fälligkeit der Leistungen steuerfrei.

- Der Erlös aus Bezugsrechten, sofern diese zum Privatvermögen gehören.

Ausländische Wertschriften und Guthaben

Als steuerbarer Ertrag ausländischer Wertschriften und Guthaben gilt der Nettobetrag gemäss Auszahlungsbordereau oder Gutschrift zuzüglich ausländischer Quellensteuern, soweit sie auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens zurückgefordert werden können. Bei Wertschrifteneinkünften, für welche die pauschale Steueranrechnung beantragt wird, ist der Bruttoertrag zu deklarieren. Auskünfte über die Geltendmachung der Rückerstattungsansprüche erteilen die kantonale Steuerverwaltung, 4410 Liestal, oder die Eidg. Steuerverwaltung, 3003 Bern. Weitere Erläuterungen zum **Steuerrückbehalt USA** und zur **pauschalen Steueranrechnung** finden Sie auf der Rückseite des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses.

Welche Steuerwerte sind einzusetzen?

Für die Steuerpflicht am Ende des Kalenderjahres ist der Kurswert Ende 2010 massgebend (Eidg. Kursliste Stichtag 31.12.2010).

Die Kursliste für die kotierten Wertpapiere und die Kursliste HB (ausserbörslich gehandelte Wertpapiere) können ab Ende Januar 2011 bei folgenden Stellen zum Selbstkostenpreis bestellt werden:

Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft, 4410 Liestal oder BBL, Bundespublikationen, 3003 Bern (Tel. 031 325 50 50). Die Kursliste kann auch bei der Eidg. Steuerverwaltung unter www.estv.admin.ch heruntergeladen werden. Bei Wertschriften, bei denen der Verkehrswert in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Ertrag steht, wird der Steuerwert gemäss Regierungsratsverordnung herabgesetzt. Das Verzeichnis der reduzierten Steuerwerte BL kann unter www.steuern.bl.ch heruntergeladen oder bei der Steuerbehörde bezogen werden.

Für steuerliche Zwecke eignen sich auch die von den Banken – auf Wunsch des Kunden – ausgefertigten **Steuerbewertungen**, die mit den steuerlich massgebenden Vermögens- und den Ertragswerten versehen sind. Mitenthalten sind auch allfällige Erträge von Vermögenswerten, die im Laufe des Jahres veräussert oder zurückbezahlt worden sind.

Vom Anteil am **Erneuerungsfonds** bei Stockwerkeigentümergeinschaften sind das Vermögen und der Bruttozins (in Kolonne «Werte ohne Verrechnungssteuerabzug») zu deklarieren. Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer muss durch den Vertreter der Gemeinschaft mittels gemeinsamem **Rückerstattungsantrag** «Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer (Form. 25)» bei der Eidg. Steuerverwaltung geltend gemacht werden.

Was gilt bei unterjähriger Steuerpflicht?

Bei **Beendigung der Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres 2010** ist der Wert des Vermögens am Ende der Steuerpflicht einzutragen. Für Wertpapiere ist

deren Kurswert im Zeitpunkt der Beendigung der Steuerpflicht massgebend.

Besteht die Steuerpflicht infolge Tod, Wegzug ins Ausland oder Zuzug aus dem Ausland nur während eines Teils des Steuerjahres 2010, sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis nur diejenigen Bruttoerträge einzutragen, die während der Dauer der Steuerpflicht fällig geworden sind.

Für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer ist der Wohnsitzkanton am Ende des Jahres, in welchem die steuerbare Leistung fällig wurde, zuständig.

